

„...*APOTISATO TEN PARATHEKEN DIPLEN KATA TON
TON PARATHEKON NOMON.*“

ZUM SOGENANNTEN „*NOMOS TON PARATHEKON*“ UND
SEINEN WURZELN IM GRIECHISCHEN RECHT¹

1. Das Problem

Wie Éva Jakab kürzlich festgestellt hat², enthalten fast alle auf uns gekommenen Papyri der römischen Zeit, in denen eine Paratheke verbrieft ist, eine Strafklausel, die dem Depositar, der seiner Leistungspflicht nicht entspricht, unter Bezugnahme auf den so genannten „Nomos der Paratheken“ die Leistung der doppelten Summe auferlegt. Diese Aussage ist freilich ein wenig zu relativieren, da es auch Belege für Paratheken dieser Zeit ohne Verweis auf den νόμος τῶν παραθηκῶν gibt³. Immerhin bedient sich jedoch eine beachtliche Anzahl dieses Formulars: Zählte Wolf Detlev Roth 1970 noch 13 Paratheken mit dem νόμος⁴, so sind nun bereits mindestens 25 Urkunden auszumachen⁵. Der älteste Beleg datiert in das Jahr 33 n. Chr. und stammt aus dem Arsinoites⁶. Der jüngste Beleg stammt aus dem Jahr 364 n. Chr. aus Antinopolis⁷.

¹ Mein Dank, diese Untersuchung im Rahmen des Symposium 2010 in Seggauberg vortragen und im Tagungsband veröffentlichen zu können, gilt dem Veranstalter dieser Tagung.

² Jakab (2009) 86.

³ Als Beispiel mag hier der schon von Kastner (1962) 737 angeführte PGrenf II 17 fungieren, der für den Verzugsfall kein *duplum*, sondern eine fixe Geldstrafe von 2000 Drachmen vorsieht.

⁴ Roth (1970) 57 A. 2.

⁵ PTebtWall 9; PAthen 28; PGießUniv 545 (=SB VI 9291); BGU XI 2042; BGU III 856 (=MCh 331); PLond 298 (=MCh 332); PBabatha 17; SB XIV 12105; PPrag I 31; PLouvre II 110; BGU III 729; PLips II 143; SB XVI 12180; POxy 2677; PLouvre I 17; POxy 1039; BGU II 637 (=MCh 336); PLond 943 (=MCh 330); StudPal XX 45; POxy 3049; POxy 3134; PIFAO III 1; PSI VI 699; PRyl 662; SB XXIV 15881.

⁶ PTebtWall 9. Unverständlich bleibt, warum Kastner annimmt, dass PHamb I 2,16 aus 59. n. Chr. – bei Kastner (1962) 42 als der damals älteste bekannte Beleg geführt – eine Duplumsstrafe enthalten haben soll; dies wird von den Editoren explizit verneint, vgl. Meyer (1911-1924) 5; Kühnert (1965) 135 führt diesbezüglich aus, dass sich PHamb I 2,16 einer Strafklausel (der Androhung von Zinsen für den Verzugsfall) ohne Verweis auf einen Nomos bedient.

⁷ PRyl 662; SB XXIV 15881 ist in das 3./4. Jh. n. Chr. zu datieren und nicht gesichert jünger als PRyl 662.

Der νόμος τῶν παραθηκῶν wird also erst in kaiserzeitlichen Papyri fassbar, und der Schluss liegt nahe, hier einen römischen Einfluss auf das griechische Formular erkennen zu wollen. Auch wenn dies hier nicht Thema ist, sei davor gewarnt, voreilige Schlüsse zu ziehen: Einen Konnex zum römischen Recht zu vermuten, ist aufgrund der historischen Rahmenbedingungen zwar verlockend, für das *duplum* aber schon aus formalen Gründen zurückzuweisen: Denn seit der Einführung der *actiones depositi in factum* und *in ius conceptae*, die in der auslaufenden Republik und somit vor dem ersten papyrologischen Beleg angenommen werden kann⁸, beläuft sich die Sanktion für den säumigen Depositär immer auf das *simplum*. Das haben schon Mitteis-Wilcken⁹ und Roth¹⁰ hervorgehoben. Klami versucht, sich dies zunutze zu machen, indem er einen indirekten Einfluss der *actiones depositi* auf den νόμος τῶν παραθηκῶν konstruiert: Gerade aufgrund der römischen Klage musste eine Klausel eingeführt werden, um das *duplum* älteren Rechts – in Abweichung vom geltenden römischen Recht der Provinz – zu legitimieren¹¹.

Ein Überblick über den Forschungsstand ergibt, dass der νόμος τῶν παραθηκῶν entweder als Gesetz oder Gewohnheitsrecht interpretiert wurde. Kübler gibt sich diesbezüglich unentschlossen, indem er – ähnlich Berger¹² und Partsch¹³ – das Wort νόμος einfach nicht übersetzt¹⁴. Wohl sind diese Autoren aber so wie Mitteis-Wilcken zu interpretieren, der bereits – auch in Abgrenzung zu dem römischen Recht, das seit der späten Republik die Strafe des *simplum* vorsieht – an eine „noch an vorrömische Ordnungen anknüpfende Rechtsquelle“ glaubt¹⁵. Gerade der Vergleich mit altgriechischem Recht lässt auch Koschaker an einen Einzeltatbestand denken, ein Gesetz über Deposita¹⁶. Pringsheim schlägt in die selbe Kerbe¹⁷: „Den νόμος τῶν παραθηκῶν kennen wir als das Gesetz, nach dem das Doppelte des geleugneten *depositum* zurückzugeben ist¹⁸, und als das Gesetz, nach dem die *ektisis* zu erfolgen hat.“¹⁹ Taubenschlag hat anzudeuten versucht, dass der νόμος τῶν παραθηκῶν als eine Kaiserkonstitution²⁰, wohl aber auch – was etwa von Simon übersehen wurde²¹ – als Gewohnheitsrecht verstanden werden könnte²². So deutet

⁸ Ohne die Problematik hier vertiefen zu können, sei allgemein auf Kaser-Knütel (2008) 216 und die dort angegebene Literatur verwiesen.

⁹ Mitteis-Wilcken (1912) 258.

¹⁰ Roth (1970) 77-78.

¹¹ Klami (1986) 96.

¹² Berger (1911) 103.

¹³ Partsch (1913) 453-454.

¹⁴ Kübler (1908) 198.

¹⁵ Mitteis-Wilcken (1912) 258, vor allem A. 2.

¹⁶ Koschaker (1917) 22.

¹⁷ Pringsheim (1924) 511.

¹⁸ Zitiert nach Pringsheim (1924) 511 A. 1: BGU III 856; PLond 298 (206).

¹⁹ Zitiert nach Pringsheim (1924) 511 A. 2: BGU III 729; POxy 1039; PLond 943 (175).

²⁰ Taubenschlag (1948) 67-68; vgl. dazu Klami (1986) 95.

²¹ So Simon (1965) 61 A. 93 und 94.

auch Hellebrandt den νόμος „in seiner Verallgemeinerung nicht mehr als altertümliches Recht, nicht Reichsrecht, sondern vermutlich Schöpfung des volksrechtlichen Handelsverkehrs“.²³ An ein Spezialgesetz denkt wiederum Kießling²⁴. Dass mit der Bezugnahme auf dieses Gesetz die Funktion der Paratheke als Verschleierungstatbestand für andere, weniger vorteilhaft ausgestattete Geschäfte (wie Darlehen oder Mitgiftbestellung) nutzbar gemacht werden hätte sollen, vermuteten schon Wenger²⁵, Geiger²⁶, Herrmann²⁷ und Kühnert²⁸. Geiger ist jedoch hinsichtlich jener Norm, deren Rechtsfolgen bereits durch einen Verweis herbeigeführt werden konnten, unschlüssig²⁹: „Ob es wirklich ein besonderes Verwahrungsgesetz gab, ist allerdings zweifelhaft. Vielleicht handelte es sich nur um eine Bezeichnung für die Gesamtheit überkommener Vorschriften der Verwahrung.“³⁰

Kastner sieht in dem νόμος τῶν παραθηκῶν eine Kaiserkonstitution, die er in das Jahr 30. – 40. n. Chr. datiert³¹. Dies stieß in der Literatur jedoch größtenteils auf Ablehnung³². Kühnert vermutet hinter dem νόμος τῶν παραθηκῶν ein Gesetz, das als διάγραμμα noch in die ptolemäische Zeit hineingereicht und bis in die römische Epoche überdauert habe³³.

Einen neuen Weg beschreitet Roth: Er argumentiert mit der bereits festgestellten Tendenz, dass im Formular ab der Mitte des 2. Jh. n. Chr. das *duplum* als Strafe nicht mehr ausdrücklich genannt wird, woraus er eine Unsicherheit im Umgang mit dem bereits unverständlich gewordenen Formular der späteren Jahrhunderte folgert³⁴. Einerseits spricht er sich gegen den νόμος τῶν παραθηκῶν als Gesetz aus, da privatrechtliche Materien selten Gegenstand antiker Einzelgesetze gewesen seien³⁵. Andererseits wäre zu erwarten, dass für die Bezeichnung von Gewohnheitsrecht der Plural verwendet, also auf νόμοι Bezug genommen würde. Diese selbst geschaffene Aporie nutzt Roth für seine These von dem νόμος τῶν παραθηκῶν als „fingierter Norm“ zur Legitimation einer Rechtsgewohnheit³⁶.

²² Taubenschlag (1948) 67.

²³ Hellebrandt (1949) 1190.

²⁴ Kießling (1957) 73.

²⁵ Wenger (1953) 802-803.

²⁶ Geiger (1961) 17.

²⁷ Herrmann (1966) 418.

²⁸ Kühnert (1965) 135.

²⁹ So versteht Klami (1986) 94 die Schlussfolgerungen Geigers.

³⁰ Geiger (1961) 18 A. 67.

³¹ Kastner (1962) 42.

³² Vgl. etwa Roth (1970) und Klami (1986) 95.

³³ Kühnert (1965) 136.

³⁴ So habe das Verb auch kein Objekt mehr bzw. werden juristische *termini* durch unjuristische ersetzt, vgl. Roth (1970) 80-83.

³⁵ Roth (1970) 83-86; vgl. dazu auch Jakab (2009) 89: „Gesetzliche Regelungen über handelsspezifische Rechtsinstitute bzw. über Haftungsprobleme im Vertragsrecht sind aus der Antike ohnedies kaum bekannt.“

³⁶ Roth (1970) 80-90.

Dem ist Modrzejewski nicht gefolgt, der vielmehr „une reference a une coutume locale“ annimmt³⁷. Auch Jördens vermerkt kritisch, dass Roth „die Auseinandersetzung mit den Thesen Kühnerts vermissen“ ließe³⁸.

Meyer-Termeer schließlich nimmt für den νόμος eine „gesetzliche Regelung der Verwahrung“ an³⁹. Zuletzt hat Jakab die Vermutung aufgestellt, dass es sich bei dem νόμος τῶν παραθηκῶν bloß um ein Formular – das in erster Linie die Strafe des *duplum* enthalten hätte – gehandelt habe, das durch einen Verweis der Kontrahierenden zum Tatbestand eines Vertrages gemacht werden konnte⁴⁰. Damit steht Jakab auch in der Tradition von Arangio Ruiz⁴¹, Kastner⁴², Kühnert⁴³, Geiger⁴⁴ und Klami⁴⁵. Durch die Annahme einer solchen „Verweisungsnorm“ ist auch die verkürzte Formel der späteren Papyri problemlos erklärbar⁴⁶. Pieler schließlich deutet den νόμος als die „üblichen Wirkungen und Abmachungen einer Geldübergabe und kein Gesetz“⁴⁷.

Auch semantische Untersuchungen zu dem Begriff νόμος haben nicht viel Licht in die Sache bringen können – wie schon Taubenschlag festgestellt hat, kann darunter sowohl Gewohnheitsrecht als auch die Benennung eines Einzelgesetzes verstanden werden⁴⁸. Roth hat letzteres jedoch weitgehend eingeschränkt: Während in römischer Zeit erst ab dem 3. Jh. n. Chr. Gesetze als νόμοι bezeichnet würden⁴⁹, haben legislative Akte des Königs in ptolemäischer Epoche πρόσταγμα oder διάγραμμα geheißen⁵⁰. Νόμος bezeichne prinzipiell lokale gewohnheitsrechtliche Bestimmungen⁵¹, was auch in den parallelen Einrichtungen des νόμος τῶν ὑποθηκῶν⁵² und des νόμος τῶν ἀρράβωνων seinen Niederschlag gefunden habe. Die Untersuchungen Jakabs zu diesem, nur einmal explizit genannten νόμος τῶν ἀρράβωνων⁵³ untermauern die Annahme, dass in den Papyri damit nicht auf ein spezielles Gesetz, sondern auf allgemeine Rechtsbräuche rekurriert werde⁵⁴. Nicht ganz außer acht gelassen werden kann aber die Tatsache, dass im griechischen

³⁷ Modrzejewski (1978) 228.

³⁸ Jördens (1998) 113.

³⁹ Meyer-Termeer (1978) 117 A. 72.

⁴⁰ Jakab (2001) 206-207.

⁴¹ Arangio Ruiz (1927) 60. 63.

⁴² Kastner (1962) 43-45.

⁴³ Kühnert (1965) 135-139.

⁴⁴ Geiger (1961) 18 A. 67.

⁴⁵ Klami (1986) 95.

⁴⁶ Jakab (2001) 207; Jakab (2009) 87.

⁴⁷ Pieler (2001) 802.

⁴⁸ Taubenschlag (1948) 67-68.

⁴⁹ Roth (1970) 68-69.

⁵⁰ Roth (1970) 61-67.

⁵¹ Roth (1970) 70.

⁵² SB I 4434.

⁵³ BGU II 446.

⁵⁴ Jakab (2001) 204; Jakab (2009) 84-89, insbesondere 85.

Sprachgebrauch auf solche Rechtsbräuche zumeist im Plural Bezug genommen wird, etwa in der Formulierung κατὰ / παρὰ τοὺς νόμους, was Roth ja auch zum Ausgangspunkt seiner These von einer fiktiven Norm nimmt, mit der er sich vom gewohnheitsrechtlichen Ansatz wieder wegbewegt⁵⁵.

Der kurze Überblick lässt als zentrale Problematik die Frage nach der Rechtsnatur des νόμος τῶν παραθηκῶν erkennen: *lex* oder *consuetudo*? In neueren Publikationen – die freilich keine Spezialuntersuchungen des νόμος sind – weisen Rupprecht⁵⁶, Jördens⁵⁷, Thür⁵⁸ und Jakab⁵⁹ mehrfach darauf hin: „Es ist umstritten, ob das auf eine alte Rechtsnorm oder auf Gewohnheitsrecht zurückzuführen ist.“⁶⁰

Die Lehrmeinungen schwanken im Wesentlichen zwischen diesen beiden Polen, selten wird eine dritte Position eingenommen wie sie Roth propagiert hat. Dessen Vermutung lässt sich zwar nicht nachweisen, sollte aber nicht *a priori* abgelehnt werden⁶¹, stellt sie doch den mutigen Versuch dar, den νόμος nicht bloß durch Ausschluss eines der beiden Extreme, sondern aus deren Kombination zu erklären.

Ziel dieser Arbeit ist es nun nicht, alle Aspekte des νόμος τῶν παραθηκῶν zu ergründen, vor allem will sie sich nicht als papyrologische Studie verstanden wissen. Vielmehr wird das Schwergewicht auf die Frage gelegt werden, wie „griechisch“ die *poena dupli* für die Nichtrückgabe einer Parakatatheke überhaupt ist. Dazu ist eine Untersuchung des (alt)griechischen Depositenrechts notwendig, um eventuell Kontinuitäten aufzuzeigen. Vor diesem Hintergrund wird es schließlich vielleicht auch möglich sein, neue Erkenntnisse zur Rechtsnatur des νόμος τῶν παραθηκῶν zu gewinnen. Ausgangspunkt für das eigentliche Thema muss dennoch die sprachliche Ausgestaltung des Urkunden-Formulars sein, wie sie in der papyrologischen Evidenz sichtbar wird.

2. Papyrologische Evidenz

Aus einer Gesamtschau der bisher greifbaren 25 Urkunden ergibt sich dabei das folgende Bild:

- (1) Nur sieben Texte⁶² sprechen von dem *duplum* (τὴν παραθήκην διπλῆν). Dieses tritt fast immer in Verbindung mit dem νόμος τῶν παραθηκῶν auf, eine Ausnahme könnte da PPrag I 31 darstellen, der ein *duplum* erwähnt, aber keinen νόμος⁶³. Bereits Roth hat festgestellt dass es sich bei dieser Kombination τὴν

⁵⁵ Roth (1970) 88.

⁵⁶ Rupprecht (1994) 121.

⁵⁷ Jördens (1998) 112-113; Jördens (2005) 74.

⁵⁸ Thür (2000) 317.

⁵⁹ Jakab (2001) 206-208; Jakab (2009) 87-90.

⁶⁰ Jakab-Manthe (2003) 281.

⁶¹ So etwa kritisch Jördens (1998) 113.

⁶² P^Athen 28; P^GießUniv (P^Jandana) 545 = SB 9291; BGU XI 2042; BGU III 856; P^Lond 298; P^Louvre I 17.

⁶³ Die Lücke am Beginn der Zeile 17 scheint zu klein für die Ergänzung: κατὰ τὸν νόμον τῶν παραθηκῶν. Die Editoren lassen dies zumindest offen, wenn sie vermuten: „Nel no-

παραθήκην διπλὴν κατὰ τὸν τῶν παραθηκῶν νόμον um ein Phänomen der ersten beiden Jahrhunderte n. Chr. handelt⁶⁴. Gesichert ist dies noch für PLond 298 aus 124 n. Chr. Zwar enthält auch der PLouvre I 17, der noch jünger sein könnte, das τὴν παραθήκην διπλὴν, die Editorin Andrea Jördens warnt aber vor genaueren, weil spekulativen Datierungsversuchen als grob in das 2. Jh. n. Chr.⁶⁵.

(2) Nur die Papyri P^{Athen} 28 und P^{GießUniv} 545 enthalten den Zusatz, dass die Leistung des *duplum* umgehend zu erfolgen habe – παραχρῆμα. Beide gewähren auch Ersatz der erlittenen Schäden (βλάβος⁶⁶ bzw. βλάβη⁶⁷), dies ist sonst nur noch in SB XIV 12105 (βλάβος) und PBabatha 17 (μετὰ βλάβους) zu lesen.

(3) Die meisten Urkunden bedienen sich einer finiten Form eines Kompositums von τίνειν – „schulden, büßen“. Vierzehnmal wird ἐκτίνειν gebraucht, dabei wieder am häufigsten in subjektiver Stilisierung: Gleich sechsmal in der ersten Person Futur Singular (ἐκτείσω – „ich werde schulden“)⁶⁸, dreimal in der 1. Person Futur Plural (ἐκτίσομεν – „wir werden schulden“)⁶⁹. Daneben steht dreimal die objektive Stilisierung ἐκτίσει – er/sie (?) wird schulden⁷⁰, einmal der Futur-Infinitiv ἐκτίσιν⁷¹. Das Kompositum ἀποτίνειν tritt hingegen in Singular und Plural der 3. Person des Imperativs auf (ἀποτεισάτω/ἀποτεισάτωσαν – „er soll schulden“⁷²/„sie sollen schulden“⁷³), einmal als Infinitiv Futur ἀποτείσειν in Abhängigkeit von dem Verbal Ausdruck ἀνάγκη ἔσται – „es wird notwendig sein“⁷⁴. Je zweimal ist schließlich das Verbum ἀποδιδόναι⁷⁵ und ἀποκαθιστάναι⁷⁶ in Gebrauch, um die Rechtsfolge des νόμος τῶν παραθηκῶν zu umschreiben.

(4) Auf den Nomos selbst wird in zweifacher Weise verwiesen: Entweder mit dem bloßen Dativ (τῷ τῶν παραθηκῶν νόμῳ) oder aber mit dem durch ein κατὰ präponierten Akkusativ des Nomos (κατὰ τὸν τῶν παραθηκῶν νόμον,

stro caso lo spazio permette a mala pena un semplice κατὰ τὸν νόμον (ovviamente τῶν παραθηκῶν).“

⁶⁴ Roth (1970) 80.

⁶⁵ Jördens (1998) 110-111.

⁶⁶ P^{GießUniv} 545.

⁶⁷ P^{Athen} 28.

⁶⁸ PLips II 143; POxy 2677; POxy 1039; PLond 943; POxy 3134; PSI VI 699.

⁶⁹ P^{GießUniv} 545; PLond 943; PRyl 662.

⁷⁰ PTebtWall 9; BGU XI 2042; BGU III 729.

⁷¹ PLouvre I 17.

⁷² P^{Athen} 28; PLond 298; SB XIV 12105.

⁷³ BGU III 856.

⁷⁴ SB XVI 12180.

⁷⁵ StudPal XX 45; PIFAO III 1.

⁷⁶ PLouvre II 110; SB XXIV 15881.

zweimal⁷⁷ κατὰ τὸν νόμον τῶν παραθηκῶν). Dem bloßen Dativ, dessen Verwendung der Sprache der früheren, aber auch der zeitlich jüngsten Urkunde(n)⁷⁸ entspricht und der insgesamt fünfmal belegt ist⁷⁹, stehen 19 Belege der Akkusativkonstruktion gegenüber⁸⁰. Hiervon weisen PTebtWall 9, PLouvre I 17 und PIFAO III 1 als Besonderheit auf, dass der zum νόμος gehörende Artikel weiblich ist, also: κατὰ τὴν τῶν παραθηκῶν νόμον. Dies hat der Herausgeber mit einer Ergänzung δίκην τε καὶ νόμον zu erklären versucht⁸¹, Modrzejewski mit einem Zusatz πίστιν⁸². Jördens geht eher von einer bewussten Abgrenzung zum in den Urkunden so häufig verwendeten und unterschiedlich konnotierten Wort νόμος aus, etwa im Sinne eines ambivalenten Geschlechts, dessen Wortbildung sich auch aus der lautlichen Nähe zu den Feminina νόσος und νῆσος erklären könnte⁸³.

(5) Alleine siebenmal wird der Verweis auf den νόμος durch ein ἀκολούθως – „gemäß, zufolge“ verstärkt⁸⁴.

(6) Eingeleitet wird die Formel zumeist von einem Konditionalsatz: Dieser lautet in den sieben frühesten Belegen ἂν δὲ μὴ ἀποδῶ – „wenn ich es dir nicht zurückgebe“⁸⁵ (davon viermal mit Verweis auf die Abmachung - καθὰ γέγραπται)⁸⁶ bzw. εἰ δὲ μὴ – „wenn nicht“⁸⁷.

(7) Alle 25 Urkunden haben vertretbare Sachen (Geld oder Getreide) zum Gegenstand⁸⁸.

Es fällt auf, dass über die Jahrhunderte die Formulierung in ihrer Grundstruktur unverändert bleibt, dass etwa aus der Wahl des Verbs ἐκ- oder ἀπο- τίνειν nicht auf eine sehr frühe oder sehr späte Datierung der Urkunde geschlossen werden kann. Das Gleiche gilt für die Verwendung des Dativs oder Akkusativs von νόμος. Offensichtlich ist die Tatsache, dass die wörtliche Erwähnung der Rechtsfolge, nämlich der strafweisen Leistung der doppelten Verwahrungssumme nach dem 2. Jh. n. Chr.

⁷⁷ BGU XI 2042; PBabatha 17.

⁷⁸ PRyl 662.

⁷⁹ PAthen 28; PGießUniv 545; BGU III 856; SB XIV 12105; PRyl 662.

⁸⁰ PTebtWall 9; BGU XI 2042; PLond 298; BGU III 729; PLips II 143; SB XVI 12180; POxy 2677; PLouvre I 17; POxy 1039; BGU II 637; PLond 943; StudPal XX 45; POxy 3049; POxy 3134; PIFAO III 1; PSI VI 699.

⁸¹ J. G. Keenan in der Erstedition des P.Tebt.Wall, zitiert nach Jördens (1998) 113-114.

⁸² Modrzejewski (1977) 720.

⁸³ Jördens (1998) 113-114.

⁸⁴ PAthen 28; PGießUniv 545; BGU III 856; SB XIV 12105; PLouvre I 17; PRyl 662; SB XXIV 15881.

⁸⁵ PTebtWall 9; PAthen 28; PGießUniv 545; BGU XI 2042; BGU III 856; PLond 298; SB XIV 12105.

⁸⁶ PGießUniv 545; BGU III 856; PLond 298; SB XIV 12105.

⁸⁷ PLips II 143; POxy 2677; POxy 1039; POxy 3049; POxy 3134; PSI VI 699; ähnlich PRyl 662.

⁸⁸ Einzig in BGU III 729 sind außerdem noch Frauengewänder und Schmuck mit übergeben.

nicht mehr aufscheint. Auch die zusätzliche Erwähnung des Schadenersatzes und der Unmittelbarkeit des Eintritts der Rechtsfolge (παραχρήμα) finden sich nur in früheren Belegen, letzteres nur im 1. Jh. n. Chr. Dazu kommt, dass in späteren Urkunden die Palette der verwendeten Verben erweitert und vermehrt auf die konkrete Rückleistung selbst (ἀποδιδόναι, ἀποκαθιστάναι) anstelle des abstrakteren Terminus τίνειν rekuriert wird.

Immerhin lassen sich geringfügige lokale Eigenheiten der Formulare ausmachen: So ist etwa für die sechs aus dem Oxyrhynchites stammenden Urkunden aus dem 2. Jh. n. Chr. ausnahmslos die Formulierung εἰ δὲ μή, ἐκτείσω σοι κατὰ τὸν τῶν παραθηκῶν νόμον belegt⁸⁹. Dies erfährt durch POxy 2677, einem Vertragsmuster, das genau diesen Wortlaut aufweist, seine Bestätigung.

Dem steht als typisch für das 1. Jh. n. Chr. (bis 129 n. Chr.) ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι καθὰ γέγραπται, ἐκτίσει / ἀποτείσάτω τὴν παραθήκην διπλὴν κατὰ τὸν τῶν παραθηκῶν νόμον gegenüber, ein Formular, das sich etwa häufig in den Belegen aus dem Arsinoites ausmachen lässt⁹⁰.

Soweit eine erste Statistik. Das Formular der Paratheke weist neben dem νόμος τῶν παραθηκῶν typischerweise auch Bestimmungen wie die ἀκίνδυνος-Klausel, womit die Gefahrtragung gänzlich auf den Depositär abgewälzt wird (ἀκίνδυνον παντὸς κινδύνου) oder Bestimmungen zur Begünstigung des Gläubigers in einem allfälligen Prozess (ἄνευ πάσης ὑπερθέσεως καὶ εὐρησιλογίας) auf⁹¹. Als unmittelbare Rechtsfolge des νόμος τῶν παραθηκῶν muss – dem Wortlaut nach – für das 1. und 2. Jh. n. Chr. auf jeden Fall zumindest die strafweise Zahlung des *duplum* verstanden werden⁹² – und nur dies soll hier untersucht werden.

Schon Düll hat in seinem 1948 publizierten Beitrag „Zum vielfachen Wertersatz im antiken Recht“ das *duplum* auch als typisch griechische Vertragsstrafe charakterisiert⁹³, leider ohne dabei Bezug auf den νόμος τῶν παραθηκῶν zu nehmen. Im Zuge rechtshistorischer und rechtsvergleichender Analyse (unten 3,4,5) soll nun beleuchtet werden, ob bezüglich des *duplum* so etwas wie eine griechischrechtliche Tradition ausgemacht werden kann. Dies wird unter drei Gesichtspunkten geschehen, nämlich (1) der Frage, welche Rechtsfolgen in den griechischen Rechten für die Nichtrückgabe einer Paratheke vorgesehen waren, (2) inwieweit das *duplum* dabei eine Rolle spielt und schließlich (3) in welchen Rechtsquellen sich eine solche

⁸⁹ PLips II 143; POxy 2677; POxy 1039; POxy 3049; POxy 3134; PSI VI 699; ähnlich PRyl 662.

⁹⁰ PTebtWall 9; PAten 28; PGießUniv 545; BGU XI 2042; BGU III 856; PLond 298; SB XIV 12105; PLouvre I 17.

⁹¹ Zu diesen Klauseln vgl. Herrmann (1966) 418-421.

⁹² Vgl. Roth (1970) 59; anders nehmen Geiger (1961) 18 A. 67, Herrmann (1966) 420 oder Jördens (2005) 74 dabei die Gesamtheit aller Klauseln an, die sich auf das Depositenrecht beziehen.

⁹³ Düll (1948) 229.

Regelung findet. Nur eine Kombination dieser Komponenten böte ja einen dem νόμος τῶν παραθηκῶν vergleichbaren Tatbestand.

3. Die Para(kata)theke⁹⁴: Rechtsfolgen der Rückgabeverweigerung

Die Paratheke oder Parakatatheke⁹⁵ leitet ihren Namen vom „Nieder- oder Danebenlegen“ einer Sache her. Das griechische Wort steht für eine Vielzahl von Rechtsgeschäften, denen nach Simon folgende grundlegende Elemente gemein sind: (1) Das Anvertrauen einer Sache oder Person in die Obhut eines anderen auf Grundlage eines Sicherungsbedürfnisses des Anvertrauenden, (2) die Treuepflicht und (3) die Rückgabepflicht des Empfängers⁹⁶. Weiters zeichnet sich die Paratheke – etwa im Unterschied zum Darlehen – durch die (4) jederzeitige Rückforderbarkeit des Verwahrtgutes durch den Deponenten aus.

Schon in frühesten Belegen wird als Grundkonzept der Paratheke das Vertrauen des Hinterlegers auf die Treuepflicht des Verwahrers ersichtlich: Gerade das zentrale Problem des Verwahrungsverhältnisses ist die Frage, was passiert, wenn man die unentgeltlich zur Verwahrung gegebene Sache von seinem Gegenüber nicht mehr wiederbekommt. Bereits den „Sieben Weisen“ wird der Spruch παρακαταθήκην λαβὼν δικαίως ἀπόδος – „wenn du anvertrautes Gut genommen hast, gib es rechtmäßig zurück“⁹⁷ zugeschrieben. Demokrit betont, dass es nicht notwendig sei, den rückstellenden Verwahrer zu loben, sondern vielmehr, den nicht rückstellenden Verwahrer zu tadeln⁹⁸, Isokrates hebt die Bedeutung bereits des Anvertrauens von Worten hervor⁹⁹, und Aristoteles urteilt, dass die Verletzung einer Verwahrung schlimmer sei als die eines Darlehens, weil erstere ihre Basis in dem Vertrauen auf die Redlichkeit des Partners habe¹⁰⁰.

⁹⁴ In den Quellen sind beide Schreibweisen tradiert, die Papyri sprechen von der Paratheke, literarische und inschriftliche Quellen von der Parakatatheke.

⁹⁵ Vgl. zur Paratheke: Mitteis-Wilcken (1912); Hellebrandt (1949); Frezza (1954); Kießling (1957); Erhardt (1958); Kastner (1962); Simon (1965); Herrmann (1971); Klami (1986); Rupprecht (1994); Thür (2000); Scheibelreiter (2008).

⁹⁶ So Simon (1965) 55–56.

⁹⁷ Pittakos v. Mytilene, vgl. Stob. Anth. 3,1,94. Variationen dazu lauten παρακαταθήκην λαβόντα ἀποδοῦναι (Diog. Laert. 1,78) und παρακαταθήκην ἀπόδος.

⁹⁸ Demokrit fr. B 265 DK.

⁹⁹ Isokrates 1,22: Μᾶλλον τήρει τὰς τῶν λόγων ἢ τὰς τῶν χρημάτων παρακαταθήκας· δεῖ γὰρ τοὺς ἀγαθοὺς ἄνδρας τρόπον ὅρκου πιστότερον φαίνεσθαι παρεχομένους. Προσῆκειν ἡγοῦ τοῖς πονηροῖς ἀπιστεῖν, ὥσπερ τοῖς χρηστοῖς πιστεύειν. Περὶ τῶν ἀπορρήτων μηδενὶ λέγε, πλὴν ἔαν ὁμοίως συμφέρῃ τὰς πράξεις σιωπᾶσθαι σοὶ τε τῷ λέγοντι κάκεινοις τοῖς ἀκούουσιν.

¹⁰⁰ Aristot. Probl. 29,2: ὁ μὲν οὖν τὴν παρακαταθήκην ἀποστερῶν φίλον ἀδικεῖ· οὐδεὶς γὰρ παρακατατίθεται μὴ πιστεύων. – Wer eine Parakatatheke vorenthält, tut einem Freund Unrecht, denn niemand hinterlegt (etwas), ohne zu vertrauen. Vgl. zu Aristoteles weiter Aristot. Rhet. 1383b; Aristot. Eth. Nik. 1160a5.

Herodot¹⁰¹ berichtet von dem ungetreuen Verwahrer Glaukos, der schon für die versuchte Rückgabeverweigerung göttlicher Strafe anheim fiel, dieses Motiv begegnet auch bei Plutarch¹⁰², Konon¹⁰³ und Stobaios¹⁰⁴.

Aelian weiß gar noch Schlimmeres von dem Bakchos-Priester Makareus aus Mytilene zu berichten, der dem Hinterleger nicht nur die Rückgabe verweigert, sondern ihn abgeschlachtet und statt des Verwahrerguts vergraben habe und hierauf mit der Ausrottung seiner Familie bestraft worden sei¹⁰⁵. Alle diese Zeugnisse lassen die Vorstellung eines in besonderer Weise auf Vertrauen basierenden, unentgeltlichen Rechtsgeschäftes erkennen¹⁰⁶.

Bereits antike und byzantinische Autoren sprechen nun von νόμοι über die Verwahrung:

Michael von Ephesos¹⁰⁷ nennt einen νόμος, demzufolge der untreue Verwahrer mit Atimie bestraft worden wäre: ὁ μὲν γὰρ νόμος καθόλου κελεύει τὸν μὴ ἀποδιδόντα τὴν παρακαταθήκην ἄτιμον εἶναι, ...¹⁰⁸. Zwar ist Atimie als Sanktion der Nichtrückgabe – anders als die *infamia* beim römischen *depositum* – nicht gesichert¹⁰⁹, unschwer lässt sich hinter diesem Zitat jedoch der Gedanke παρακαταθήκην λαβὼν δικαίως ἀπόδος erkennen.

Den entgegengesetzten Fall schildert – wenn auch als historisch fragwürdige Quelle – Aelian. In Stageira und überall in Griechenland habe es den νόμος gegeben: ὁ μὴ κατέθου (φησί), μὴ λάμβανε (Was Du nicht hinterlegt hast, das fordere / nimm nicht).¹¹⁰ Die Formulierung „in Stageira und überall gab es den griechischen Nomos“ deutet – im Gegensatz zu der Annahme von Erhardt¹¹¹ und Roth¹¹² – allerdings eben gerade nicht auf eine konkrete gesetzliche Norm.

Vielmehr beschreiben diese beiden Rechtssätze jene typischen Konfliktsituationen, die im Rahmen eines Verwahrungsverhältnisses auftreten können: Das Verweigern der Herausgabe anvertrauten Gutes (Verfehlung des Depositors) und das haltlose Beschuldigen einer Veruntreuung (Verfehlung des Deponenten). Die Regelung dieser beiden Grundsachverhalte, die in Folge – als Prinzipien des Depositen-

¹⁰¹ Hdt. 6, 86; vgl. dazu Scheibelreiter (2008).

¹⁰² Plut. Moralia (de sera num vind. 11 p) 556d.

¹⁰³ Konon (FrGrHist 26 F38).

¹⁰⁴ Stob. 3,28,21.

¹⁰⁵ Aelian VH 13,2. Makareus wird schließlich verhaftet, gefoltert und stirbt.

¹⁰⁶ Vgl. dazu auch Rupprecht (1967) 46.

¹⁰⁷ Michael von Ephesos zu Aristot. Eth. 5, 67.

¹⁰⁸ Roth (1970) 92.

¹⁰⁹ Vgl. Hellebrandt (1947) 1191.

¹¹⁰ Aelian VH 3,46: Σταγειριτῶν νόμος οὗτος καὶ πάντῃ Ἑλληνικός. ὁ μὴ κατέθου φησί, μὴ λάμβανε.

¹¹¹ Erhardt (1958) 49 A. 33. 78; Erhardt (1959) 484.

¹¹² Roth (1970) 92.

rechts – Verwahrungsgesetze (VG) I und II bezeichnet werden, begegnet etwa schon im jüdischen Recht in Exodus 22,8¹¹³.

Auf Basis dieses Rechtsverständnisses gilt es, das Augenmerk auf gesatzte Normen zur Parakatatheke im weiteren Sinn – römischrechtlich formuliert *leges publicae* und *leges privatae* – zu legen. Angesichts der archaischen Strenge von VG I und VG II wäre es nicht verwunderlich, dass eine materiell schwerwiegende Sanktion wie die des *duplum*¹¹⁴ als Rechtsfolge für eine begangene oder behauptete Veruntreuung normiert worden wäre. Dies entspricht etwa auch der – erstmals für Solon¹¹⁵ als Sanktion belegbar – *poena dupli* für Diebstahl, dem der Veruntreuungstatbestand nahesteht¹¹⁶.

4. Rechtsfolgen der Rückgabeverweigerung in Einzelbestimmungen

4.1. Gortyn, IC IV 41 3,7-16

Die erste – greifbare – gesetzliche Regelung für die Verwahrung befindet sich im so genannten 2. Gesetz von Gortyn, IC IV 41; 7-17:

αἴ κα τετ-
ράπος ἢ ὄνν[ι]θα παρ-
καταθ[ε]μένοι ἢ κρη-
σάμενος ἢ [ἀλ]λῶι δε-
κσάμε[νο]ς μὴ νυναι-
ὸς εἴη αὐτ[ὸν ἀ]ποδόμ-
ην, τὸ ἀ[πλ]όον κατασ-
τασεῖ. αἰ δ[έ] κ' ἐπὶ τῶι
δίκαϊ [μο]λίων ἔκσαν-
νήσεται, δι[πλ]εῖ κατ-
αστᾶσ[αι κ]αὶ θέμημ πόλι

Wenn einer dem, der ihm einen Vierfüßler oder Geflügel anvertraut hat, diese Tiere – sei es, dass er sie entliehen oder auf andere Weise erhalten hat – nicht zurückgeben kann, soll er den einfachen Wert erlegen. Wenn er aber bei dem Gerichtsverfahren ableugnet, soll er das Doppelte erlegen und der Polis bezahlen ...¹¹⁷

Bereits Beauchet¹¹⁸ hat hier einen Zusammenhang zu dem *duplum* als Strafe für Veruntreuung in späterer Zeit hergestellt, und ihm folgten Lipsius¹¹⁹, Mitteis-Wilcken¹²⁰, Koschaker¹²¹, Hellebrandt¹²², Kießling¹²³, Roth¹²⁴ und Thür-Taeuber¹²⁵.

¹¹³ Vgl. dazu unten 5.

¹¹⁴ Vgl. etwa dazu auch Koerner (1993) 383.

¹¹⁵ Demosthenes 24,105 (=fr. 23d Ruschenbusch).

¹¹⁶ Schon Partsch (1909) 83-85 hat für die – in römischrechtlichen Kategorien gesprochen – „Realverträge“ im griechischen Recht einen deliktischen Ursprung vermutet. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch im klassischen römischen Recht der Bruch eines Verwahrungsvertrages, Veruntreuung, als *furtum* qualifiziert wurde; dazu und zum deliktischen Ursprung des *depositum* vgl. Scheibelreiter (2010).

¹¹⁷ Übersetzung nach Koerner (1993) 382-382.

¹¹⁸ Beauchet (1897) 329.

¹¹⁹ Lipsius (1905) 738.

¹²⁰ Mitteis-Wilcken (1912) 258.

¹²¹ Koschaker (1917) 22.

¹²² Hellebrandt (1949) 1190.

Metzger wollte aufgrund des untypischen Verwahrguts – vierfüßige Tiere und Vögel – das *παρκαταθεμένοι* weniger als „verwahren“ im technischen Sinne verstehen denn als untechnisch „übergeben“ oder sogar „verpfänden“ des jeweiligen Tieres¹²⁶. So spricht auch Davies von dem „return of animals pledged as security“¹²⁷. Das Problem der Zuordnung des *παρκαταθεμένοι* zu einem Rechtsgeschäft ist aber nicht überzubewerten: Gerade die Parakatatheke ist ein weit gefasster Tatbestand – weiter als etwa der römischrechtliche Vertragstyp des *depositum*; zu sehr kategorisierendes Denken ist hier fehl am Platz. Auch werden mit der Leihe (*κρησάμενος*) und einer Übergabe zu anderem Zweck (*ἄλλῳ δεκσάμενος*, was von Koerner als Verpfändung gedeutet wird¹²⁸) zwei speziellere (Unter-) Arten der Übergabe gesondert angeführt¹²⁹. Als Tatbestandsmerkmal ist jedoch vor allem relevant, dass ein Gut in die Obhut einer Partei übergeben (umschrieben mit dem *παρκαταθεμένοι*) und dann als Sanktion für das Ableugnen dieses Vorganges im Prozess ein Mehrfaches als Strafe (*διπλεῖ*) angedroht wird. Mit Kränzlein¹³⁰ wird hier also wohl auch von einer Pflicht zur „Verwahrung“ gesprochen werden können. Und gerade diese Pflicht zu verletzen verbietet die Bestimmung dem Übernehmenden.

Damit liegt ein erstes Spezialgesetz¹³¹ vor, das den Sachverhalt des νόμος τῶν παραθηκῶν zum Regelungsgegenstand erhebt. Freilich ist der Tatbestand von IC IV 41 3,7-17 differenzierter und weist auf einen prozessualen Hintergrund: Nur im Falle der Ableugnung (αἰ ... ἐκσαννήσεται) eines verwahrten Tieres im Prozess hat der Verwahrer das *duplum* herauszugeben; scheitert die Rückerstattung deshalb, weil der Verwahrer aus einem anderen Grund zur Rückgabe nicht in der Lage ist (μὴ νυναιτὸς εἶη αὐτὸν ἀποδομην), so schuldet er bloß das *simplum*¹³².

4.2. Athen

Für Athen fehlt ein solcher unmittelbarer Beleg. Ungeachtet dessen hat Lipsius formuliert: „Doch darf man bei der Schärfe, mit der Veruntreuung eines Depositum von der öffentlichen Meinung gerichtet wurde, es wahrscheinlich finden, dass in Athen ebenso wie in Gortyn seine Ableugnung mit der Buße des *duplum* geahndet wurde.“¹³³

¹²³ Kießling (1957) 70.

¹²⁴ Roth (1970) 75.

¹²⁵ Thür-Taeuber (1994) 179 A. 149.

¹²⁶ Metzger (1973) 97-98.

¹²⁷ Davies (2005) 307.

¹²⁸ Koerner (1993) 382.

¹²⁹ Koerner (1993) 382-383.

¹³⁰ Vgl. Kränzlein (1963) 115.

¹³¹ So schon Mitteis-Wilcken (1912) 258; Hellebrandt (1949) 1190; Hölkeskamp (1999) 125.

¹³² Vgl. dazu schon Wlassak (1965) 110; weiters vgl. Metzger (1973) 99-100.

¹³³ Lipsius (1905) 758.

Ebenso räumt Paoli zwar ein: „mancano in proposito notizie precise“¹³⁴, dennoch folgt auch er der Annahme von Lipsius. David Cohen meint schließlich – in Anlehnung an Hans Julius Wolffs Theorie über die δίκη βλάβης¹³⁵ – lapidar bezüglich der δίκη παρακαταθήκης: „The remedy was either simple or double restitution“¹³⁶. Da der Verwahrungsvertrag Gegenstand einiger Prozessreden ist, sollten sich diese Behauptungen leicht verifizieren lassen können.

Streitgegenstand der demosthenischen Reden¹³⁷ für Phormion (Demosth. 36) und für Stephanos I (Demosth. 45) sind 11 Talente, die Phormion, der ehemalige Sklave und Geschäftsführer des Pasion, nun Pächter von dessen berühmtem Bankhaus, als Parakatatheken verliehen haben soll¹³⁸. Im gegebenen Zusammenhang fehlt jegliche Erwähnung einer *poena dupli*: Die Summe, die als Parakatatheke von Phormion angelegt worden ist, beläuft sich auf 11 Talente¹³⁹, die Forderung gegen Phormion ebenfalls. Klagsgegenstand sind allerdings nicht die Parakatatheken selbst, die Phormion mit Dritten abgeschlossen hatte, sondern die von Apollodoros, dem Sohn des Pasion, behauptete Veruntreuung dieses Geldes¹⁴⁰.

Im Trapezitikos des Isokrates¹⁴¹, einem Prozess, der gegen Pasion und sein Bankhaus geführt wird, verlangt ein junger Bosporaner von Pasion die Herausgabe einer Parakatatheke. Das Hauptgewicht der Rede ist jedoch auf die Unehrenhaftigkeit des Ableugnens bzw. des unbegründeten Einforderns einer verwahrten Summe (also wieder VG I und VG II) gelegt¹⁴². So wird auch höchstens die Frage nach der Verzinslichkeit der Paratheke, nicht aber nach deren genauem Wert oder einem strafweise zu entrichtenden *duplum* thematisiert¹⁴³, und es bleibt mit Thür festzuhalten: „Für die materielle Gestalt der Paratheke gibt die Rede wenig her.“¹⁴⁴

¹³⁴ Paoli (1957) 495.

¹³⁵ Vgl. dazu Wolff (1943), insbes. 323-324; ausführlicher dazu sogleich unten.

¹³⁶ Cohen (1983) 22. und insbes. A. 29.

¹³⁷ Gleich acht Reden des *Corpus Demosthenicum* nehmen auf Prozesse Bezug, die um den Nachlass des Großbankiers Pasion geführt wurden. Es sind dies die Reden Dem. 36 und 45 und die Reden (Dem.) 46, 49, 50, 52, 53 und 59.

¹³⁸ Dem. 36,5-6.13; 45,29.31.32-33. Zur genauen Darstellung des Sachverhalts siehe Beyer (1968).

¹³⁹ Phormion hatte aus staatsbürgerschaftsrechtlichen Gründen – als Nichtathener hätte er die Sicherheiten der Schuldner nicht einlösen können – Pasion zu seinem Schuldner machen müssen, vgl. Dem. 36,6. Also bestätigt es auch der mehrfach in Dem. 45 genannte Zusatz bezüglich eines Pachtvertrages: ἑνδεκα τάλανθ' ὁ πατήρ ὀφείλων εἰς τὰς παρακαταθήκας (vgl. Dem. 45,29,4-6. 31,4-9. 32-33,1).

¹⁴⁰ Beyer (1968) 15-18; freilich fordert Apollodoros 20 Talente (Dem. 36,3), was auf eine Verzinsung der 11 Talente hindeuten könnte, vgl. Beyer (1968) 17.

¹⁴¹ Isokr. 17.

¹⁴² Isokr. 17,1.9.18.45,4.50,2.56,5; vgl. dazu schon Klami (1969) 30.

¹⁴³ Vgl. etwa Thür (1971) 169.171-172.

¹⁴⁴ Thür (1971) 168; zum Tatbestand der Parakatatheke in Isokr. 17 vgl. auch Mummmenthey (1971) 74.

Die 21. Rede des Isokrates gegen Euthynous nun ist einer δίκη παρακαταθήκης gewidmet¹⁴⁵: Νικίας γὰρ οὐτοσί, (...), τρία δὲ τάλαντα ἀργυρίου Εὐθύνωφ φυλάττειν ἔδωκεν, αὐτὸς δ' εἰς ἀγρὸν ἐλθὼν διητᾶτο. Οὐ πολλῶ δὲ χρόνῳ ὕστερον βουλόμενος ἐκπλεῖν ἀπήτησε τὰργύριον· Εὐθύνους δὲ τὰ μὲν δύο τάλαντα ἀποδίδωσι, τοῦ δὲ τρίτου ἕξαρνος γίγνεται. Ἄλλο μὲν οὖν οὐδὲν εἶχε Νικίας ἐν τῷ τότε χρόνῳ ποιῆσαι, προσίων δὲ πρὸς τοὺς ἐπιτηδεῖους ἐνεκάλει καὶ ἐμέμφετο καὶ ἔλεγεν ἃ πεπονθὼς εἶη. Καίτοι οὕτω τοῦτόν τε περὶ πολλοῦ ἐποιεῖτο καὶ τὰ καθεστῶτα ἐφοβεῖτο, ὥστε πολὺ ἂν θᾶπτον ὀλίγων στερηθεῖς ἐσιώπησεν ἢ μηδὲν ἀπολέσας ἐνεκάλεσεν.

Nikias hinterlegt bei Euthynous 3 Talente, dieser übernimmt sie zur Bewahrung. Als Nikias die 3 Talente kurz darauf herausverlangt, weiß Euthynous nur mehr von 2 Talenten und leugnet den Erhalt eines Dritten ab¹⁴⁶.

Ähnlich verhält es sich mit der bei Dionysios von Halikarnassos tradierten 32. Rede des Lysias: Dort wird ein gewisser Diogeiton beschuldigt, unter anderem 5 Talente unterschlagen zu haben, die bei ihm von seinem Bruder Diodotos zugunsten von dessen Kindern hinterlegt worden waren¹⁴⁷. Auch hier steht vor allem die Schande (gegenüber den Göttern)¹⁴⁸, eine Parakatatheke abzuleugnen (ὅς ἐτόλμησε τὰ μὲν ἕξαρνος γενέσθαι)¹⁴⁹ im Mittelpunkt.

Von einem *duplum*, das die leugnenden Verwahrer Euthynous bzw. Diogeiton eventuell hätten zahlen müssen, ist nichts zu lesen.

Das – schon von Wlassak¹⁵⁰ beanstandete – Fehlen des *duplum* als Sanktion für Veruntreuung in attischen Prozessreden¹⁵¹ könnte sich auch aus deren *genus* erklären, da oft der Ausgang der Prozesse nicht bekannt ist. Aber auch Verweise auf konkrete Verwahrungsgesetze gibt es in den Reden keine.

Gleiches gilt für die platonischen Nomoi, die sich – obwohl eine fiktive Rechtsordnung darstellend – an geltendem Recht ihrer Zeit orientieren¹⁵²: Hier scheint die Sanktion eines doppelten Ersatzes zwar mehrfach auf, die Verwahrung fehlt in dieser Liste freilich¹⁵³.

¹⁴⁵ Isokr. 21,2-3.

¹⁴⁶ Vgl. dazu auch Mumenthey (1971) 74-75.

¹⁴⁷ Lys. 32,5.

¹⁴⁸ Lys. 32,13,3.

¹⁴⁹ Lys. 32,20,1.

¹⁵⁰ Wlassak (1965) 110.

¹⁵¹ In weiteren Belegen der attischen Redner wird die Parakatatheke als geheiligte Verpflichtung vor allem metaphorisch verwendet – vgl. dazu Dem. 21,177,4. 25,11 und (Dem.) 59,76,6; für das Anvertrauen von Geheimnissen und Ähnlichem vgl. Isokr. 1,22.

¹⁵² So wird Platon in die rechtsvergleichenden Überlegungen Theophrasts einbezogen, z.B. in Theophrast Nomoi Fr. 650 F. = fr. 21 Szegedy-Maszak (=Stob. 4.2.20); vgl. dazu weiters etwa Ruschenbusch (2001).

¹⁵³ Düll (1948) 214-216 hat die *duplum*-Strafe für Diebstahl (Plat. Nom. 9,857a; 12,954b), Schädigung wegen Gewalttätigkeit (Plat. Nom. 11,914e), Betrugs (Plat. Nom. 11,936d),

Wenn also materiell nicht fassbar, so ist das *duplum* vielleicht aus dem Prozess zu erklären – aus der oben bereits angesprochenen δίκη βλάβης: In einer von Hans Julius Wolff angeregten Dissertation zu dieser Klage kommt Mummmenthey zu dem Ergebnis, dass sich der weite Begriff der βλάβη als „jedes rechtswidrige oder beeinträchtigende Verhalten, sei es gegen Vermögen, die Person, die staatliche Ordnung oder sonstige Rechtsgüter gerichtet“ definieren lasse¹⁵⁴. Im Unterschied zum römischen Recht und dem ihm eigenen Aktionensystem dienen im Recht Athens die Klagsnamen aber nicht als streng formale Anspruchsgrundlage, sondern bloß einer Individualisierung des jeweiligen Anspruches¹⁵⁵. So sei auch die δίκη παρακαταθήκης nur als eine Unterform der δίκη βλάβης zu verstehen. Das erkläre sich wiederum aus dem griechischen Vertragsrecht und dem ihm zugrundeliegenden Haftungsmodell der „Zweckverfügung“, wonach jeder Verstoß gegen eine vertragliche Abmachung nicht einen vertraglichen Anspruch auf Leistung, sondern auf deliktischen Schadenersatz des geschädigten Vertragspartners auslöse¹⁵⁶. Mummmenthey folgert also: „Die Vorenthaltung einer παραθήκη erfüllte als vermögensschädigendes Verhalten ebenfalls den Tatbestand der βλάβη.“¹⁵⁷ Die Haftung für βλάβη sah nun ein strafweises *duplum* des Schädigers vor, wobei ähnlich dem Gesetz aus Gortyn zwischen fahrlässigem und vorsätzlichen Schädigen unterschieden wird¹⁵⁸ – so differenziert Demosthenes¹⁵⁹: πρῶτον μὲν τοίνυν οἱ περὶ τῆς βλάβης οὔτοι νόμοι πάντες, ἴν' ἐκ τούτων ἄρξωμαι, ἂν μὲν ἐκὼν βλάβῃ, διπλοῦν, ἂν δ' ἄκων, ἀπλοῦν τὸ βλάβος κελεύουσιν ἐκτίειν.

Die deliktische Haftung des ungetreuen Verwahrers ging somit in Athen *in duplum*, wenn er wider besseres Wissen das Verwahrgut vorenthalten und so den Hinterleger geschädigt hatte¹⁶⁰.

4.3. ISardes 7,1,1

Der großen Inschrift einer Wand des Artemistempels in Sardes, die Buckler und Robinson erstmals 1912 im *American Journal of Archeology* veröffentlicht haben, ist folgender Sachverhalt zu entnehmen: Ein gewisser Mnesimachos überlässt, bedrängt von den Tempelbeamten des Artemistempels, eine Parakatatheke von 1325 Stateren Goldes zurückzuzahlen, dem Artemistempel ein größeres Gebiet Land, dessen Dörfer und Gemeinden genau aufgeführt werden (Col. I). In einem zweiten Abschnitt der Inschrift (Col. II) werden Vertragsstrafen festgelegt.

Amtsmissbrauch (Plat. Nom. 8,846b), Körperverletzung (Plat. Nom. 9,878c) oder „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ (Plat. Nom. 8,844d) nachgewiesen.

¹⁵⁴ Mummmenthey (1971) 42.

¹⁵⁵ Mummmenthey (1971) 26-34.

¹⁵⁶ Vgl. dazu Wolff (1957).

¹⁵⁷ Mummmenthey (1971) 73 A. 202.

¹⁵⁸ Mummmenthey (1971) 84-85.

¹⁵⁹ Dem. 21,43.

¹⁶⁰ Als Fall der Verwahrerhaftung *in simplum* versteht Mummmenthey (1971) 84-87 die in Dem. 52 belegte δίκη ἀργυρίου.

Der Text weist eine größere Lücke jeweils am Beginn von Colum. I. und II. auf, allein seine Datierung ist viel diskutiert worden¹⁶¹.

Im gegebenen Zusammenhang interessiert vor allem die Interpretation des Sachverhalts: Mnesimachos hat 1325 Statere Goldes als Parakatatheke des Tempels der Artemis. Als die Tempelbeamten die Herausgabe des Geldes begehren, kann er nicht leisten (Col. I, Z. 2-4): ἐπειδὴ νῦν οἱ νεωποῖαι τὸ χρυσίον τῆς | [παρακατα-
θή]κης τὸ τῆς Ἀρτέμιδος ἀπαιτοῦσιν παρ' ἐμοῦ, ἐγὼ δὲ οὐκ ἔχω πόθεν ἀποδώσω
αὐτοῖς. „Da nun die Tempelbeamten das Geld aus der Parakatatheke der Artemis
zurückverlangen von mir, ich aber nicht weiß, woher ich es ihnen zurückerstatten
soll.“

Dem Wesen der Parakatatheke entspricht es, dass die hinterlegte Sache jederzeit
zurückgefordert werden kann¹⁶². Gemäß der Inschrift muss Mnesimachos wegen
Nichterfüllung der Leistung eine Sicherheit stellen und überantwortet dem Tempel
die genannten Liegenschaften¹⁶³. Buckler-Robinson vermuten dazu noch die *poena
dupli*: „The deposit-loan made to Mnesimachus was doubtless accompanied by a
written agreement providing that on his failure to repay the 1325 staters his property
should be liable to execution for twice that amount ...“¹⁶⁴

Die Übertragung der Immobilien zumindest in den Besitz des Tempels deuten
Buckler-Robinson als sicherungshalber vorgenommene πῶσις ἐπὶ λῦσει des
Mnesimachos¹⁶⁵. Diese Interpretation ist angesichts des Textes nicht unproble-
matisch, schließt dieser doch eine λύσις ausdrücklich aus (Col. II, 2: μηκέτι ἀπολύ-
σασθαι)¹⁶⁶. Weiss vermutet eine pfandrechtliche Besicherung der Verwahrung¹⁶⁷,
Atkinson hat versucht, einen zwangsweisen Verkauf des Landes durch Mnesi-
machos an den Tempel zu konstruieren¹⁶⁸. Debord¹⁶⁹ und Billows¹⁷⁰ haben eine
unverzinsten Parakatatheke angenommen, deren Rückzahlung mit dem Land be-
sichert war.

¹⁶¹ So haben Buckler-Robinson (1912) 26 die Inschrift ursprünglich in das ausgehende 4. Jh. datiert, dies in Buckler-Robinson (1932) 5 revidiert und als *terminus ante quem* für das Original der in Abschrift erhaltenen Inschrift 250 v. Chr. angenommen. Atkinson (1972) 62-66 argumentiert für eine Datierung um 214 v. Chr. Demgegenüber votieren Debord (1982) 244-251 und Billows (1995) 137-145 wieder für das Jahr 306 v. Chr.

¹⁶² Vgl. dazu schon Kastner (1962) 13-15 und schon oben unter 3.

¹⁶³ Der Akt der Übertragung bzw. ein dies bezeichnendes, entsprechendes Verb fehlt in der Urkunde.

¹⁶⁴ Buckler-Robinson (1912) 60; ähnlich auch noch Buckler-Robinson (1932) 4-5.

¹⁶⁵ Buckler-Robinson (1912) 17; Buckler-Robinson (1932) 4.

¹⁶⁶ Vgl. so schon Atkinson (1972) 54-55; Billows (1995) 140.

¹⁶⁷ Weiss (1923) 440.

¹⁶⁸ Atkinson (1972) 58-61; dagegen etwa Billows (1995) 140.

¹⁶⁹ Debord (1982) 244-251.

¹⁷⁰ Billows (1995) 141-142.

Tatsache ist, dass Mnesimachos dem Artemistempel die Liegenschaft überlässt, da er die Parakatatheke nicht herausgeben kann. Dabei werden weitere Vertragsstrafen vereinbart¹⁷¹:

Nach der allgemeinen Klausel über die Unauflösbarkeit des Vertrags (μηθὲν ἀπολύσασθαι) verpflichtet sich Mnesimachos samt seinen Nachfahren zur βεβαιώσις gegenüber ἀντιποιούμενοι (καὶ ἐάν τις ἐμποιῇται – ἐξαλλάξομεν). Für den Fall, dass er diese Gewährleistungspflicht unterlassen (ἐάν δὲ μὴ βεβαιώσωμεν) oder auf andere Art vertragsbrüchig werden (ἢ παρὰ τὴν συγγραφὴν παραβαίνωμεν-οικέτας ἅπαντας) würde, werden kumulativ vier Sanktionen vereinbart:

- 1) Der Tempel, im Besitz des Landes, soll selbst darüber prozessieren (εἰς τὰ Ἀρτέμιδος ἐχέτωσαν – βούλωνται)
- 2) Mnesimachos und seine Nachkommen müssen dem Artemistempel 2650 Statere Goldes, also das *duplum* von 1325 (καὶ ἐγὼ – δισχιλίους ἐξακοσίους πεντήκοντα) zahlen

¹⁷¹ ISardes 7,1,1 (Col. II, Z. 1-12):

[—c.16— μηθ]ἐν ἐξέστω μή]τε ἐμοὶ μήτε [τοῖς ἐμοῖς ἐκγόνοις μήτ]ε [—c.10—] | μήτε ἄλ<λ>οι μηθενὶ μηκέτι ἀπολύσασθαι· καὶ ἐάν τις ἐμποιῇται ὑπὲρ τινος τῶν κωμῶν ἢ τῶν κλήρων | ἢ ὑπὲρ τῶν ἄλλων τῶν ὧδε γεγραμμένων ἐγὼ καὶ οἱ ἐμοὶ ἔκγονοι βεβαιώσωμεν καὶ τὸν ἀντιποιούμενον | ἐξαλλάξ<ο>μεν, ἐάν δὲ μὴ βεβαιώσωμεν ἢ παρὰ τὴν συγγραφὴν παραβαίνωμεν τήνδε γεγραμμένην |⁵ ἐπ[] τὰς κώμας καὶ τοὺς κλήρους καὶ τὰ χωρία καὶ τοὺς οἰκέτας ἅπαντας εἰς τὰ Ἀρτέμιδος ἐχέτωσαν, | καὶ οἱ νεωποιοὶ ὑπὲρ τούτων ἐκδικαιοῦσθωσαν καὶ κρινέσθωσαν πρὸς τοὺς ἀντιποιούμενους | ὥς ἂν βούλωνται, καὶ ἐγὼ Μνησίμαχος καὶ οἱ ἐμοὶ ἔκγονοι ἀποτείσωμεν εἰς τ<α> Ἀρτέμιδος | χρυσοῦς δισχιλίους ἐξακοσίους πεντήκοντα, καὶ ὑπὲρ τῶν γενημάτων καὶ τῶν καρπῶν | ἐάν μὴ καρπεύσωνται ἐν ἐκείνῳ τῷ ἔτει εἰς τὰ Ἀρτέμιδος ὅπου οὖν χρυσίου ἄξια ἢ καὶ ταῦτα |¹⁰ ἀποδώσωμεν, καὶ τῶν οἰκοδομη<μά>των καὶ φυτευμάτων τῶν τῆς Ἀρτέμιδος ἢ ἄλλο τι ὃ τι ἂν ποιήσωσιν | ὅσου χρυσίου ἄξια ἢ τὴν ἀξίαν ἀποδώσωμεν, μέχρι δὲ ὅσου μὴ ἀποδῶμεν ἔστω ἡμῖν ἐν παρακαταθήκῃ | τέως ἂν ἅπαν ἀποδῶμεν·

„(...) und weder mir soll es möglich sein noch meinen Nachkommen noch irgendjemandem sonst es aufzulösen. Und wenn irgendjemand einen Anspruch erhebt auf ein Dorf oder eines der Landlose oder auf etwas anderes der so aufgelisteten Dinge, dann werden ich und meine Nachkommen Gewähr leisten und den, der sich widersetzt entfernen, wenn wir aber nicht Gewähr leisten oder diese geschriebene Vereinbarung übertreten, so sollen sie bezüglich der Dörfer und der Landlose und der Ländereien und aller Sklaven (alles) im Schatz der Artemis haben. Und die Tempelbeamten sollen darüber prozessieren und Schiedssprüche erhalten gegen die sich Widersetzenden wie sie es wollen, und ich Mnesimachos und meine Nachkommen sollen schulden gegenüber dem Schatz der Artemis 2650 Gold(stateren), und auch für der Erzeugnisse und Früchte. Wenn sie aber nicht Frucht ziehen in diesem Jahr, werden wir dem Tempelschatz, wie viel an Gold dies wert wäre entrichten und für die Bauten und Pflanzen und alles andere was sie tun wie viel dies an Gold wert ist, werden wir entrichten, und solange wir nicht entrichten, wird es bei uns bleiben als Parakatatheke bis wir alles entrichten.“

- 3) Mnesimachos und seine Nachkommen müssen Ersatz für die *fructus percipiendi* dieses Jahres zahlen (καὶ ὑπὲρ τῶν γεννημάτων – ἀποδώσομεν)
- 4) Weitere Ersatzleistungen des Mnesimachos und seiner Nachkommen für unterbliebene Nutzungen an der Liegenschaft (καὶ τῶν οἰκοδομημάτων – ἀποδώσομεν)

Die gesamte Strafsumme soll schließlich bis zur vollen Abzahlung an den Tempel als Parakatatheke bei Mnesimachos fingiert werden¹⁷².

Schon Mitteis-Wilcken¹⁷³ und Roth¹⁷⁴ haben das *duplum* als einen dem νόμος τῶν παραθηκῶν vergleichbaren Tatbestand interpretiert¹⁷⁵. Das Hauptaugenmerk muss auf die Deutung der *poena dupli* gelegt werden:

Man könnte das *duplum* folgendermaßen auf die Parakatatheke beziehen: Die Nichterfüllung war mit der Leistung der Sicherheit getilgt worden. Wird diese evinziert, so soll die bisher suspendierte Rechtsfolge in Kraft treten: Die Zahlung eines *duplum*. So verstehen es auch Buckler-Robinson, die noch hinzufügen: „The contract of *parakatatheke* must at this period have been equipped with the same penalty for non-payment as in the first and second centuries A.D., when the papyri show that the defaulting debtor was liable for twice the amount of the original loan.“¹⁷⁶ Da – genau konträr zum Anliegen dieser Untersuchung – der νόμος τῶν παραθηκῶν dazu bemüht wird, um die Hypothese Buckler-Robinsons zu stützen, ist dieses letzte Argument im gegebenen Zusammenhang jedoch wertlos. Vielmehr muss darauf abgestellt werden, dass in Colum. II 11 und 18 die jeweils strafweise zu entrichtende Summe bis zu ihrer Leistung als Parakatatheke gelten soll: μέχρι δὲ ὅσου μὴ ἀποδῶμεν ἔστω ἐν ἐμοὶ ἐν παρακαταθήκῃ καὶ ἐν τοῖς ἐμοῖς ἐκγόνοις. Damit würden die – für den Schuldner nachteiligen – Rechtswirkungen einer Parakatatheke Bestandteil der Vereinbarung, zum Beispiel auch eine *poena dupli*¹⁷⁷.

Neben Gortyn IC IV 41 3,7-16 und der athenischen δίκη βλάβης wäre mit der Vertragsstrafe in ISardes 7,1,1 für den griechischen Raum somit ein zweiter Beleg für die strafweise Entrichtung einer παρακαταθήκη διπλῇ gegeben, diesmal freilich aus der Vertragspraxis. Buckler-Robinson betonen diese Besonderheit: „... at the date of our document some such penalty had been imposed by law, ...“ Tatsächlich ist weder im Vertrag die Bezugnahme auf ein Gesetz zu erkennen noch ein solches belegt.

¹⁷² In einem weiteren Absatz (Col. II, Z. 12-18) wird festgehalten, dass im Falle der Eviktion des Landes durch König Antigonos neben den zuletzt genannten Rechtsfolgen nur das *simplum* an Artemis zu leisten sein solle – vgl. Buckler-Robinson (1912) 60; Atkinson (1972) 53-54.

¹⁷³ Mitteis-Wilcken (1912) 258.

¹⁷⁴ Roth (1970) 75.

¹⁷⁵ Mitteis hat die Herausgeber auch hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der Paratheke beraten, vgl.: Buckler-Robinson (1912) 61 A. 2.

¹⁷⁶ Buckler-Robinson (1912) 61; ähnlich argumentieren Buckler-Robinson (1932) 5.

¹⁷⁷ Vgl. Buckler-Robinson (1912) 21; 61; Atkinson (1972) 57.

Es soll aber nicht außer Acht gelassen werden, dass eine andere Interpretation mindestens ebenso wahrscheinlich ist – so könnte die *poena dupli* ähnlich der Rechtsfolge einer römischen *actio auctoritatis* für den Eviktionsfall verstanden werden¹⁷⁸, das freilich nur bei Unterlassen der βεβαίωσις.

4.4. Rechtshilfevertrag aus Stymphalos IPark I 17

Folgt man der Datierung von Billows, dann steht ISardes 7,1,1 in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Rechtshilfevertrag zwischen Stymphalos und Demetrias 303–300 v. Chr.¹⁷⁹. Und darin ist auch eine Bestimmung hinsichtlich der Parakatatheke normiert (Z. 109–111):

§ 14 [π]αρκαταθήκας δὲ καὶ ἐνγύας
[τοῦ] ξεναπατίου διπλάσιον ἀπο-
τινέτω ἢ κ' ὧν ἀδικῇ.

Wegen einer Parakatatheka und einer Bürgschaft soll er bei Betrug an Fremden doppelt so viel zahlen, wie er Unrecht tut.¹⁸⁰

Thür und Taeuber verstehen das *duplum* als Herausgabe der Sache samt einem Aufschlag von 100 Prozent¹⁸¹. Dies entspricht dem psychologischen Grundkonzept des *duplum* als Strafe für Schädigung, wie es Kelly angenommen hat: Einmal soll die Äquivalenz für den zugefügten Schaden wieder hergestellt werden, darüber hinaus soll der Schädiger selbst den gleichen Nachteil erleiden, den er dem Geschädigten zugefügt hatte¹⁸².

Die Formulierung der *duplum*-Strafe διπλάσιον ἀποτινέτω als kausale Folge der ξεναπατία¹⁸³ bei Verwahrungsvertrag und Bürgschaft erscheint geradezu typisch und erinnert an die des νόμος τῶν παραθηκῶν. Schließlich bleibt noch anzumerken, dass sich IPark 17, ein Rechtshilfevertrag, nicht auf ein entsprechendes Gesetz über Parakatatheken bezieht, der Vertrag vielmehr selbst zu dem Tatbestand wird, auf den sich Streitparteien eines Verwahrungsverhältnisses der beiden Gemeinden berufen können.

4.5. Weitere Quellen zur Paratheke?

Weiteres Quellenmaterial zur Paratheke oder Parakatatheke ist für die Strafe des *duplum* nicht ergiebig, vielmehr steht die generalpräventive Wirkung einer negativen Zeichnung von untreuer Verwahrung bzw. von deren Folgen im

¹⁷⁸ Vgl. Buckler-Robinson (1912) 21: “This sum, equal to twice the purchase money (i.e. from the deposit loan), represents the *poena dupli* exacted from a vendor who allowed his vendee to be evicted.”

¹⁷⁹ IPark 17 Z. 109–110.

¹⁸⁰ Übersetzung nach Thür-Taeuber, IPark 17 § 14 ad locum.

¹⁸¹ Thür-Taeuber (1994) IPark 17 S. 182 A. 56.

¹⁸² Kelly (1948) 155. Diese Teilung der *poena dupli* in ein Schadenersatz- und ein reines Pönal-Element ist jedoch zumindest für das frühe römische Recht nicht unumstritten, vgl. dazu Jansen (2003) 194 A. 80 und Scheibelreiter (2010).

¹⁸³ Vgl. zu diesem Hapaxlegomenon ξεναπατίος Thür-Taeuber (1994) S. 179 A. 48 und deren Verweis auf Pl. Ep. 7, 350c.

Mittelpunkt. Paradigmatisch hierfür sind Verfluchungen ungetreuer Verwahrer¹⁸⁴ aus Knidos¹⁸⁵ aus dem 2./1. Jh. v. Chr. oder aus Delos¹⁸⁶.

Allerdings weisen Verträge aus Amorgos über öffentliche Darlehen, die in das 4.–2. Jh. v. Chr. datiert werden¹⁸⁷, *duplum*-Strafen auf: Dort wird für den Rückzahlungsverzug eines Darlehens festgelegt: αἱ δὲ καὶ μὴ ἀποδῶντι, ὀφελόντων τὸ διπλάσιον¹⁸⁸. Neben dem *duplum* ist die – wenn auch rudimentäre – Formulierung auffällig, die in Struktur und Vokabular der des νόμος τῶν παραθηκῶν entspricht.

5. Infitiando lis crescit in duplum?

Die Beispiele aus Gortyn, Athen, (Sardes) und Stymphalos sehen eine *poena dupli* im Zusammenhang mit der Parakatatheke vor: Hier als vertraglich vereinbarte, dort als gesetzlich vorgesehene Strafe. Die möglichen gesetzlichen Tatbestände (Gortyn und die bei Demosthenes belegte νόμοι zur δίκη βλάβης) knüpfen dabei die Leistung des *duplum* jedoch an eine konkrete Voraussetzung¹⁸⁹: das Ableugnen des *depositum* durch den Verwahrer in prozessualen Kontext (αἱ δ[έ] κ' ἐπὶ ταῖς δίκαις [μο]λίων ἐκσανλνῆσεται) bzw. das vorsätzliche Vorenthalten des Verwahrgutes (ὅν μὲν ἐκὼν βλάβῃ, διπλοῦν ... ἐκτίνεται). Der Eindruck, dass es sich dabei um eine wesentliche Tatbestandsvoraussetzung im Depositenrecht handelt, wird durch einen Rechtsvergleich über Griechenland hinaus noch verstärkt: Bereits der Codex Hammurabi kennt diesbezüglich mit den §§ 120, 124 und 126 Bestimmungen¹⁹⁰, die für Ableugnen einer Verwahrung ein *duplum* vorsehen¹⁹¹. Dem ist Exodus 22,6–8 vergleichbar¹⁹², wo Streitigkeiten aus einer Verwahrung ebenfalls im Rahmen eines

¹⁸⁴ Emphanes und Rhodo.

¹⁸⁵ IKnidos 149 = Knidos 258.

¹⁸⁶ ID 2531.

¹⁸⁷ IG XII,7 67: 2. Jh. v. Chr.; IG XII,7 68: 4. Jh. v. Chr.; IG XII,7 69: 4/3. Jh. v. Chr.

¹⁸⁸ IG XII,7 67,26; ebenso IG XII,7 68,15 und IG XII,7 69,14. vgl. dazu weiters IScr. Cos. 82,17; 85,6; 215 aus dem 2. Jh. v. Chr.

¹⁸⁹ Vgl. Roth (1970) 89–90.

¹⁹⁰ §124 Wenn ein Mann einem anderen Silber, Gold oder irgendetwas vor Zeugen zur Aufbewahrung gibt und er es ihm ableugnet, so soll man diesen Mann überführen. Alles was er abgeleugnet hat, soll er doppelt geben.

§126 Wenn ein Mann, dem nichts abhanden gekommen ist, erklärt: „Etwas mir Gehörendes ist mir abhanden gekommen“ und gegenüber einem Stadtbezirk falsche Anzeige erhebt, so soll sein Stadtbezirk es ihm vor Gott nachweisen, dass nichts ihm Gehörendes abhanden gekommen ist, und alles, worauf er Klage erhoben hat, soll er seinem Stadtbezirk doppelt geben. (Übersetzung nach Otto, 1988, 7 und 8).

¹⁹¹ Vgl. dazu schon Düll (1948) 212.

¹⁹² (6) Wenn ein Mann seinem Nächsten Gold oder Gerät zur Aufbewahrung gibt, und es wird aus dem Haus des Mannes gestohlen, so soll, wenn der Dieb gefunden wird, (dieser) doppelten Ersatz leisten. (7) Wenn der Dieb nicht gefunden wird, so soll der Depositar vor die Gottheit treten, ob er nicht seine Hand ausgestreckt hat nach dem Vermögen seines Nächsten. (8) In allen Fällen von Eigentumsdelikten, mag es sich um ein Rind oder einen Esel oder ein Schaf oder ein Kleidungsstück handeln, um alles, was verloren ging, wovon er sagt: „fürwahr, dies ist es“ – vor Gott soll die Angelegenheit der beiden ge-

Prozesses geklärt werden sollen und ein *duplum* für die unterliegende Partei vorgesehen ist¹⁹³. Schafik Allam vermutet ähnliches auch für Ägypten in Zusammenhang mit der Verdopplung einer Strafsumme für einen säumigen Schuldner in OChicago 12073¹⁹⁴, einem Gerichtsprotokoll. Gerade dieses letzte Beispiel könnte andeuten, dass das Phänomen einer *poena dupli* aus der Strafe für das Ableugnen einer Verwahrung im Prozess erklärbar wird, nach dem Modell des römischrechtlichen Grundsatzes: „Lis infitiando crescit in duplum“¹⁹⁵. In diesem Zusammenhang wurde auch für Zwölftafel-Satz „ex causa depositi lege duodecim tabularum in duplum actio datur...“¹⁹⁶ ein möglicher Ursprung in dem *infitari depositum* vermutet¹⁹⁷. Doch wie eine genauere Untersuchung der Materie erweist, ist die bequeme Logik dieser Schlussfolgerung trügerisch, da die Litiskreszenz gerade für das altrömische *depositum* nicht überliefert ist¹⁹⁸.

Mit den einzelnen römischrechtlichen Tatbeständen der Litiskreszenz kann das ἔξαρνος εἶναι seriöser Weise nicht verglichen werden. Unabhängig davon lässt sich aber ersehen: ἔξαρμος εἶναι ist im attischen Prozess häufig das streitauslösende *momentum*¹⁹⁹, mehrfach im Zusammenhang mit einer Parakatatheke²⁰⁰, was auf eine gewisse Technizität des Wortfeldes ἐξαρνεῖσθαι schließen lässt. Diese Technizität macht etwa Aristophanes deutlich, wenn er in den Ekklesiazusen als willkürliches Beispiel für den Anlassfall zu einem Prozess das Ableugnen eines Darlehens anführt – ἦν τις ὀφείλων ἐξαρνήται²⁰¹.

Als Tatbestandsvoraussetzung begegnet es schließlich im Recht von Gortyn und den genannten nichtgriechischen Gesetzen (CH §§ 120 und 126; Exod. 22,6-8). In diesem Zusammenhang spricht Düll²⁰² von den „Vorläufern des Litiskreszenz-

bracht werden. Wen die Gottheit für schuldig erklärt, der soll seinem Nächsten doppelten Ersatz leisten. (Übersetzung nach Otto, 1988, 16).

¹⁹³ Allgemein vgl. dazu Yaron (1969) 165-168; Otto (1988); weiters vgl. dazu Scheibelreiter (2008) 204-206.

¹⁹⁴ Allam (2005) 67 A. 14.

¹⁹⁵ Vgl. Gaius Inst. 4,9,171; D. 9,2,2,1; D. 9,2,27,5.

¹⁹⁶ 12Tab 8,19 (=Coll. 10,7,11).

¹⁹⁷ Düll (1948) 216; Klami (1969) 29-30. Daneben vermutet Klami dies nicht zuletzt aus der Nähe der Veruntreuung zum *furtum*, für das im Normalfall mit dem *duplum* gehaftet wird; diesen Konnex schließt Klami für das griechische Recht jedoch aus.

¹⁹⁸ Zu dieser Interpretation und der Rechtsnatur der *poena dupli* siehe Scheibelreiter (2010).

¹⁹⁹ Dem. 7,26,1; 21,174,1; 23,171,6. 176,6; 27,17,1; 29,10,2. 15,3. 16,3. 17,5; 33,39,2; 39,22,7. 24,4; 57,14,7; Hyp. Fr. 1,2,17; Isaios 5,26,1; 9,5,2; Isokr. 18,3,3; Lys. 1,19,1; 3,27,4; 12,31,3; 13,27,7; 16,8,2; Andok. 1,12,1. 125,7; Aisch. 1,91,5. 113,7. 136,3,7; 3,250,6; 5,51,5.

²⁰⁰ Dem. 34,3,2. 43,2. 47,5. 49,3; Isokr. 21,3,4; 17,7,5. 8,8. 9,10. 18,3. 38,2. 45,5; Lys. 20,19,2; 32,20,1.

²⁰¹ Aristoph. Ekk. 660; vgl. dazu ebenfalls ebenda 451 und Aristoph. Neph. 1230; Plout. 241; Theophr. Char. 18,5.

²⁰² Düll (1948) 218.

gedankens.²⁰³ Bereits Wenger hat betont, dass der Grundsachverhalt dafür dem Depositenrecht entstammt²⁰⁴. Dies gilt es im Auge zu behalten.

6. Zurück zum νόμος τῶν παραθηκῶν: Die These Klamis

Die Untersuchung des griechischen Depositenrechts, vor allem der Vertragspraxis, ermöglicht einige Bemerkungen zum Inhalt des νόμος τῶν παραθηκῶν.

(1) Wie in den Verträgen ISardes 7,1,1 und dem Rechtshilfevertrag aus Stymphalos wird in den Papyri das *duplum* als unmittelbare Rechtsfolge angedroht. Als Quellen der Vertragspraxis ist die Vereinbarung selbst Grundlage der Leistung des *duplum*. Die Ableitung aus dem Vertrag ergibt sich aus der konditionalen Form rudimentärer Normen wie des ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι καθὰ γέγραπται, ἐκτίσει/ἀποτεισάτω τὴν διπλὴν / το διπλάσιον.

(2) Im Unterschied zu den inschriftlichen Belegen wird dieses einfache Kondizionalgefüge in den Papyri aber durch den Verweis auf den νόμος „verkompliziert“.

(3) Mit dem Vermerk ἔστω ἐν ἐμοὶ ἐν παρακαταθήκῃ in ISardes 7,1,1 liegt dafür eine bemerkenswerte Parallele vor. Die griechische Praxis, die als bekannt vorausgesetzte Institutionen oder Verfahren mittels Verweisungsklauseln zum Vertragsinhalt macht, ist für die Parakatatheke damit sowohl inschriftlich als auch papyrologisch fassbar. In beiden Fällen wird allein durch diesen Vermerk Druck auf den Schuldner ausgeübt, nicht in Verzug zu geraten, um nicht ein *duplum* oder im Wiederholungsfälle sogar ein *quadruplum* leisten zu müssen²⁰⁵. Der Verweis in ISardes 7,1,1 ist hier schon aus sprachlichen Gründen nicht auf ein Gesetz zu beziehen, sondern auf das griechische Depositenrecht, dessen Rechtswirkungen den Vertragsparteien vertraut sind und nicht näher ausgeführt werden müssen. Wenn auch die Papyri einen solchen Verweis enthalten, so nimmt sich das ebenfalls als Verweis auf die als bekannt vorauszusetzenden gewohnheits-rechtlichen Normen des Depositenrechts aus.

Vor historisch-komparatistischem Hintergrund könnte man aber noch weiter gehen, wozu eine Hypothese Klamis²⁰⁶, die wenig Beachtung gefunden hat, referiert werden soll. Klami bemüht die Gesetze der Logik, wenn er folgende Gleichung formuliert: Unmittelbare Konsequenz des νόμος ist die Zahlung eines *duplum*. Wie sich gezeigt hat, war dies in Gesetzen üblicherweise an die Voraussetzung des ἐξαρνεῖσθαι – der Ablehnung einer Verwahrung – geknüpft. Wenn nun das *duplum* durch das ἐξαρνεῖσθαι bedingt ist, und eben dieses in den Papyri fehlt, dafür aber der Verweis auf einen unbekannten νόμος vorliegt, was läge dann logisch betrachtet näher, als eben diesen νόμος mit dem ἐξαρνεῖσθαι gleichzusetzen?

²⁰³ Vgl. dazu auch schon Kelly (1966) 154-155.

²⁰⁴ Wenger (1919) 10.16.

²⁰⁵ So schon Hellebrandt (1949) 1196; vgl. dazu Klami (1968) 30.

²⁰⁶ Klami (1968) 30.

Dann wäre ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι, ἀποτεισάτω τὴν παραθήκην διπλὴν κατὰ τὸν τῶν παραθηκῶν νόμον sinngemäß wie folgt zu verstehen: „Wenn er (die Paratheke) nicht zurückgibt, dann soll er die doppelte Paratheke entrichten, so wie es üblicherweise der Fall ist, wenn eine Paratheke abgeleugnet wird.“

Allein durch den Verweis auf die übliche Tatbestandsvoraussetzung des griechischen Depositenrechtes werden dessen Rechtsfolgen virulent. So schlüssig diese Interpretation des νόμος τῶν παραθηκῶν auch wäre – sie lässt sich schwerlich nachweisen. Auch stehen ihr schon rein faktisch Überlegungen zur Prozessführung²⁰⁷ entgegen, weswegen sie kaum haltbar ist.

7. Conclusio

Wie ersichtlich wurde, ist es aufgrund der Quellenlage immerhin begrenzt möglich, im griechischen Rechtskreis Kontinuitäten für die Parakatatheke in Verbindung mit der *poena dupli* nachzuweisen, wie sie dem νόμος τῶν παραθηκῶν entsprechen. Eine abschließende Gesamtschau der Quellen ergibt nun das folgende Bild:

Die Parakatatheke ist ursprünglich als geheiligte Verpflichtung zu verstehen, für deren Einhaltung die Scheu vor den Göttern – damit wird noch im attischen Prozess argumentiert²⁰⁸ – und die persönliche Beziehung zwischen Deponenten und Depositar garantieren sollten. Das erste Verwahrungsgesetz (VG I) lautet daher: παρακαταθήκην ἀπόδος²⁰⁹ – „Gib eine Parakatatheke zurück!“.

Das zweite Verwahrungsgesetz (VG II) schreibt vor: ὃ μὴ κατέθου, μὴ λάμβανε²¹⁰ – „Was du nicht hinterlegt hast, das fordere/nimm nicht!“.

Mit VG I und VG II sind die beiden klassischen Konflikt-Situationen umrissen, die sich aus einem Verwahrungsverhältnis ergeben können. Haftungsbegründender Tatbestand und somit auch Grundlage dieses archaischen Rechtsstreites um eine verwahrte Sache ist das ἔχειν des Depositors, Ausgangspunkt eines Prozesses aber ist meist sein ἐξαρνεῖσθαι²¹¹. Denkbar ist nun, dass in Anlehnung an ein prozessuales Prinzip, für eine ἐξάρνησις das *duplum* als Strafe vorzusehen (etwa im Sinne der römischen Litiskreszenz), dieses „Ableugnen“ in den Tatbestand der

²⁰⁷ Es wäre etwa einzuwenden, dass die Vorlage der Urkunde zu Beweis Zwecken bereits ein Verfahren und somit die bereits erfolgte Weigerung des Verwahrers, seiner Leistungspflicht nachzukommen, voraussetzt. Somit müsste das Argument Klamis im Sinne einer Prozessbeschleunigung durch Verweisen auf den νόμος τῶν παραθηκῶν verstanden werden. Diese Funktion wiederum erfüllen bereits andere Klauseln des Paratheke-Formulars wie die Praxisklausel, die hier nicht mehr näher thematisiert werden können.

²⁰⁸ Vgl. etwa Lys. 32,13,3.

²⁰⁹ Thales 10.3. DK oder Chilon A 2 DK.

²¹⁰ Aelian VH 3,46: Σταγειριτῶν νόμος οὗτος καὶ πάντη Ἑλληνικός. ὃ μὴ κατέθου φησί, μὴ λάμβανε.

²¹¹ So in Isokr. 17,7. 8,8. 9,10. 18,3. 38,2. 45,5; 21,3,4; Dem. 27,17,1; Lys. 20,19,2; 32,20,1.

Parakatatheke miteinbezogen wurde²¹²: αἱ δέ (...) ἐκσαννῆσεται, διπλεῖ καταστᾶσαι.

Ein antiker Rechtsvergleich legt eine Integration des ἐξαρνεῖσθαι in den typisierten Sachverhalt für ungetreue Verwahrung nahe. Wie Roth festgestellt hat, fehlt aber gerade diese Tatbestandsvoraussetzung in den Urkunden mit dem νόμος τῶν παραθηκῶν²¹³, der offensichtlich nicht zwischen Nichtzahlenkönnen (*simplum*) und rechtsmissbräuchlichem Nichterfüllen (*duplum*) differenziert²¹⁴.

Den von Roth übersehenen²¹⁵ *missing link* zwischen Gortyn und den Papyri könnten einerseits die *poena dupli* der δίκη παρακαταθήκης als eine Individualisierung der δίκη βλάβης, andererseits inschriftliche Belege der Vertragspraxis bilden: Nach Demosthenes wurde bei Vermögensschädigungen, worunter auch das Vorenthalten von Verwahrtgut zu subsumieren ist, hinsichtlich der Haftung *in duplum/in simplum* nach dem inneren Tatbestand differenziert. Im Rechtshilfevertrag von Stymphalos ist ganz allgemein der Betrug eines Fremden (worunter auch rechtsmissbräuchliches Ableugnen fiele) unter die Strafe des *duplum* gestellt. In ISardes 7,1,1 wird der Vertrag nicht erfüllt und ein *duplum* geschuldet. Hier könnte diese Entwicklung, die auf ausdrückliche Nennung des ἐξαρνεῖσθαι im Tatbestand des typisierten Vertragsbruchs verzichtet, bereits abgeschlossen sein. Mnesimachos sagt wörtlich, dass er nicht leisten kann (ἐγὼ δὲ οὐκ ἔχω πόθεν ἀποδώσω αὐτοῖς)²¹⁶, er leugnet die Schuld aber nicht. Die typisierte *poena dupli* für die Unmöglichkeit der eigenen Leistung lässt sich nun, in Anlehnung an die inschriftlich²¹⁷ für Darlehen belegte Vertragspraxis αἱ δέ κα μὴ ἀποδῶντι, ὀφελόντων τὸ διπλάσιον, auch als drittes Verwahrungsgesetz (VG III) rekonstruieren: ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι, ἀποτεισάτω τὸ διπλάσιον – „wenn (er) nicht zurückgibt, soll der das Doppelte schulden.“ Und dies entspricht bereits im Wesentlichen der Formulierung der Papyri.

Soweit die Hypothese, die eine Verbindung des bruchstückhaften Quellenmaterials anstrebt. Ein VG III, das dem Verwahrer bei Nichtrückerstattung des Verwahrtguts ein strafweises *duplum* auferlegt, ist nicht unmittelbar belegbar.

²¹² IC IV 41 3,16.

²¹³ Roth (1970) 90.

²¹⁴ Die prozessuale Bedeutung erhält eine Paratheke-Urkunde aber erst durch die Praxis-Klausel, die mit dem νόμος τῶν παραθηκῶν nicht identisch ist; vgl. dazu Kühnert (1968) 137. Das wird auch daraus ersichtlich, dass alle Urkunden, die auf den νόμος τῶν παραθηκῶν verweisen, auch eine Praxisklausel enthalten.

²¹⁵ Roth (1970) 89-90.

²¹⁶ Mit Abstrichen lässt sich dieses Phänomen auch im römischen Recht beobachten, wenn man dazu auch auf den nicht unbedingt juristisch zuverlässigen Pseudo-Quintilian zurückgreifen muss, der in decl. 245 „infitari“ abgeschwächt mit „depositum nolle solvere“ definiert, vgl. dazu Lanfranchi (1938) 300-301 und Scheibelreiter (2010). Analog könnte bereits der Zahlungsunfähigkeit des Mnesimachos und dem εἰ δὲ μὴ ἀποδιδόναι der Papyri ein ἐξαρνεῖσθαι intendiert sein.

²¹⁷ IG XII,7 67,26.

Tatsache ist aber, dass auch Verwahrungsgesetz I und II für das griechische Depositenrecht so grundlegend und selbstverständlich erscheinen, dass sie zumeist gar nicht ausformuliert wurden. Auch das *duplum* wird, ebenfalls relativ spät, erstmals im Gesetz von Gortyn normiert. Wenn man weiters bedenkt, dass die gesetzliche Regelung privatrechtlicher Materien in antiken Rechten eher die Ausnahme darstellt²¹⁸, so könnte dies auch auf die *poena dupli* zutreffen.

Diesen Hypothesen kann etwa das Fehlen des expliziten Verweizens auf das strafweise *duplum* bei den attischen Rednern oder die Frage, warum der νόμος τῶν παραθηκῶν erst im frühen 1. Jh. n. Chr. Eingang in das Formular der Paratheken fand (und nicht schon früher) entgegen gehalten werden. Das zu klären, war aber auch gar nicht die Absicht dieser Arbeit: Vielmehr galt es, für die *poena dupli* im griechischen Depositenrecht Kontinuitäten aufzuzeigen, einen Traditionsstrang, der sich auch bis zum νόμος τῶν παραθηκῶν und noch darüber hinaus²¹⁹ fortsetzen lässt. Da dies erwiesen ist, kann darin ein Indiz für eine (alt)griechische Rechtsvorstellung erkannt werden, was bezüglich der Rechtsnatur des νόμος τῶν παραθηκῶν nahelegt, darin kein Gesetz im Sinne einer generell-abstrakten, gesatzten Bestimmung zu sehen, wie sie etwa für Gortyn vorliegt. Allein die hier diachron untersuchten Normen zum Depositenrecht gestatten die Annahme, dass in Rechtsordnungen, die nicht auf abschließende Kodifikationen einzelner Privatrechtsmaterien abgezielt haben, allgemein anerkannte Prinzipien (*consuetudo*) wie die Strafe eines *duplum* für den ungetreuen Verwahrer je nach Bedarf zu einer *lex* (*publica* oder *privata*) verdichtet wurden oder nicht. Und in diese Tradition, die sich bis in das byzantinische Recht fortsetzt, kann auch der νόμος τῶν παραθηκῶν als Verweisungsnorm in das Depositenrecht gestellt werden.

BIBLIOGRAPHIE

- Allam (2005): S. Allam, Eine Prozess-Strafe (OBerlin 14214), Supplément aux Annales Antiquités de l'Égypte, Cahier N° 34, Volume I (2005), 65-68.
- Arangio-Ruiz (1927): V. Arangio-Ruiz, Lineamenti del sistema contrattuale nel diritto dei papiri, Mailand 1927.
- Atkinson (1972): K.T.M. Atkinson, A hellenistic land-conveyance: The estate of Mnesimachus in the plain of Sardes, *Historia* 21 (1972), 45-74.
- Beauchet (1897): L. Beauchet, Histoire du droit privé de la République Athénienne, IV: Le droit des obligations, Paris 1897.
- Berger (1911): A. Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden, Leipzig-Berlin 1911.
- Beyer (1968): H.-V. Beyer, Über den Sachverhalt der demosthenischen Rede für Phormion, Diss. Berlin 1968.

²¹⁸ Vgl. dazu schon Roth (1970) 83-86; Jakab (2009) 89.

²¹⁹ Vgl. dazu den νόμος Ῥωδίων ναυτικός 14.

- Billows (1995): R.A. Billows, *Kings and Colonists. Aspects of Macedonian imperialism*, Leiden 1995.
- Buckler-Robinson (1912): W.H. Buckler - D.M. Robinson, *Greek Inscriptions from Sardes I*, *AJA* 16 (1912), 11-82.
- Buckler-Robinson (1932): W.H. Buckler - D.M. Robinson, *Sardis. Publications of the American Society for the Excavation of Sardis. Volume VII. Greek and Latin Inscriptions I*, Leyden 1932.
- Cohen (1983): D. Cohen, *Theft in Athenian Law*, München 1983.
- Davies (2005): J. Davies, *The Gortyn Laws in: M. Gagarin - D. Cohen (Hrsg.), The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge 2005, 305-327.
- Debord (1982): P. Debord, *Aspects sociaux et économiques de la vie religieuse dans l'Anatolie gréco-romaine*, Leiden 1982.
- Düll (1948): R. Düll, *Zum vielfachen Wertersatz im antiken Recht*, *Scritti in onore di Contardo Ferrini III*, Mailand 1948, 211-230.
- Erhardt (1958): A. Erhardt, *Parakatatheke*, *ZRG-RA* 75 (1958), 32-90.
- Erhardt (1959): A. Erhardt, *Prinzipielles und Nachträgliches zur Parakatatheke*, *ZRG-RA* 76 (1959), 480-489.
- Frezza (1954): P. Frezza, *Parakatatheke*, *Symbolae Taubenschlag I*, *EOS*, XLVIII, 1956, 139-172.
- Geiger (1961): K. Geiger, *Das Depositum irregulare als Kreditgeschäft*, Freiburg i. Br. 1962.
- Hellebrandt (1949): W. Hellebrandt, *παρακατάθηκη*, in: *RE* XVIII,3 (1949), 1186-1202.
- Herrmann (1966): J. Herrmann, *rez. W.-D. Roth, Untersuchungen zur Kredit-ΠΑΡΑΘΗΚΗ im römischen Ägypten*, *Diss. Marburg* 1970, in: *ZRG-RA* 83 (1966), 418-421.
- Hölkeskamp (1999): K.-J. Hölkeskamp, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland (Historia Einzelschriften 131)*, Stuttgart 1999.
- Jakab (2001): É. Jakab, *Sale with Earnest Money in the Papyri*, in: *Symposion 2001*, 199-217.
- Jakab (2009): É. Jakab, *Riskiomanagement beim Weinkauf. Periculum und Praxis im Imperium Romanum. Münchner Beiträge zur Papyrusforschung Heft 99*, München 2009.
- Jakab-Manthe (2003): É. Jakab - U. Manthe, *Das Recht der römischen Antike*, in: *Manthe* (2003), 239-317.
- Jansen (2003): N. Jansen, *Die Struktur des Haftungsrechts. Geschichte, Theorie und Dogmatik außervertraglicher Ansprüche auf Schadenersatzrecht*, Tübingen 2003.
- Jördens (1998): A. Jördens (Hrsg.), *Griechische Papyri aus Soknopaiou Nesos (P. Louvre I)*, Bonn 1998.
- Jördens (2005): A. Jördens (Hrsg.), *Griechische Papyri der Cahiers P. 1 und 2 aus der Sammlung des Louvre (P. Louvre II)*, Bonn 2005.
- Kaser-Knütel (2008): M. Kaser - R. Knütel, *Römisches Privatrecht*, München ¹⁹2008.
- Kastner (1962): K. Kastner, *Die zivilrechtliche Verwahrung des gräko-ägyptischen Obligationenrechts im Lichte der Papyri (παραθήκη)*, *Diss. Erlangen-Nürnberg* 1962.
- Kelly (1966): J. M. Kelly, *Roman Litigation*, Oxford 1966.
- Kießling (1957): E. Kießling, *Über den Rechtsbegriff der Paratheke. Mitteilungen aus der Papyrussammlung der österreichischen Nationalbibliothek (Papyrus Erzherzog Rainer)*,

- N.S., hrsg. von der Generaldirektion der Österreichischen Nationalbibliothek, red. V.H. Gastinger, Akten des VIII. Internationalen Kongresses für Papyrologie in Wien 1955, Wien 1957, 69-78.
- Klami (1969): H.T. Klami, „Mutua magis videtur quam deposita“. Über die Geldverwahrung im Denken der römischen Juristen, Helsinki 1969.
- Klami (1986): H.T. Klami, Depositum und Παρακαταθήκη, in: IURIS PROFESSIO. Festgabe für M. Kaser, Wien - Köln - Graz 1986, 89-100.
- Koerner (1993): R. Koerner, Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Poleis, Wien - Köln - Weimar 1993.
- Koschaker (1917): P. Koschaker, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon, Wien 1917.
- Kränzlein (1963): A. Kränzlein, Eigentum und Besitz im griechischen Recht des 5. und 4. Jh., Berlin 1963.
- Kübler (1908): B. Kübler, Griechische Tatbestände in den Werken kasuistischer Literatur, ZRG-RA 29 (1908), 183-226.
- Kühnert (1965): H. Kühnert, Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis Diokletian, Diss. Freiburg i. Br. 1965.
- Lanfranchi (1938): F. Lanfranchi, Il diritto nei retori Romani, Mailand 1938.
- Lipsius (1915): J.H. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren unter Benutzung des Attischen Prozesses, 3 Bde, Leipzig 1915.
- Maffi (1997): A. Maffi, Il diritto di famiglia nel Codice di Gortina, Mailand 1997.
- Manthe (2003): U. Manthe (Hrsg.), Die Rechtskulturen der Antike, München 2003.
- Metzger (1973): R. R. Metzger, Untersuchungen zum Haftungs- und Vermögensrecht von Gortyn, Basel 1973.
- Meyer (1911-1924): P. Meyer (Hrsg.), Griechische Papyrusurkunden der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek, Band I, Leipzig-Berlin 1911-1924.
- Meyer-Termeer (1978): A.J.M. Meyer-Termeer, Die Haftung der Schiffer im Griechischen und Römischen Recht, Zutphen 1978.
- Mitteis-Wilcken (1912): L. Mitteis - U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Leipzig-Berlin 1912.
- Modrzejewski (1978): J.M. Modrzejewski, Bibliographie de Papyrologie Juridique 1962-1972, Archiv f. Pap. 26 (1978), 161-231.
- Mummenthey (1971): H. Mummenthey, Zur Geschichte des Begriffes der *blabe* im attischen Recht, Freiburg 1971.
- Otto (1988): E. Otto, Die rechtshistorische Entwicklung des Depositenrechts in altorientalischen und altisraelitischen Rechtscorpora, ZRG-RA 118 (1988), 1-31.
- Paoli (1957): U. Paoli, Deposito (diritto attico), NDI V (Cri-Dis, 1957), 494-495.
- Partsch (1909): J. Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht I. Teil: Das Recht des altgriechischen Gemeindestaates, Leipzig-Berlin 1909.
- Partsch (1913): J. Partsch, Juristische Literaturübersicht: I. Rechtsquellen, Archiv f. Pap. 5 (1913), 453-454.

- Pieler (2001): P. Pieler, Offene Verwahrung fremden Geldes und Zinszahlung, in: C. Fischer-Czermak - A. Kletecka - M. Schauer - W. Zankl (Hrsg.), Festschrift Rudolf Welser zum 65. Geburtstag, Wien 2004, 797-807.
- Pringsheim (1924): F. Pringsheim, Die Rechtsstellung der Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς, ZRG-RA 44 (1924), 396-536.
- Roth (1970): W.-D. Roth, Untersuchungen zur Kredit-ΠΑΡΑΘΗΚΗ im römischen Ägypten, Diss. Marburg 1970.
- Rupprecht (1967): H.A. Rupprecht, Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit, München 1967.
- Rupprecht (1994): H.A. Rupprecht, Kleine Einführung in die Papyruskunde, Darmstadt 1994.
- Ruschenbusch (2001): E. Ruschenbusch, Ein altgriechisches Gesetzbuch aus dem Kontext von Platons Gesetzen, München 2001.
- Scheibelreiter (2008): P. Scheibelreiter, Der ungetreue Verwahrer in Herodot 6,86, ZRG-RA 125 (2008), 189-213.
- Scheibelreiter (2010): P. Scheibelreiter, Zwischen *furtum* und Litiskreszenz: Überlegungen zur *poena dupli* der *actio ex causa depositi*, RIDA 56 (2009), 20 S (in Druck).
- Simon (1965): D. Simon, Quasi-παράκαταθήκη. Zugleich ein Beitrag zur Morphologie griechisch-hellenistischer Schuldrechtstatbestände, ZRG-RA 82 (1965), 39-66.
- Taubenschlag (1948): R. Taubenschlag, ΝΟΜΟΣ in the Papyri, JJP (1948), 67-73
- Thür (1971): G. Thür, Komplexe Prozessführung, dargestellt am Beispiel des Trapezitikos (Isokr. 17), Symposium 1971, 157-188.
- Thür (2000): G. Thür, Parakatatheke, in: DNP Bd. 9 (Or – Poi, 2000), 316-317.
- Thür (2003): G. Thür, Antikes Griechenland, in: Manthe (2003), 191-238.
- Thür-Taeuber (1994): G. Thür - H. Taeuber, Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien (IPArk), Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte Nr. 8, Wien 1994.
- Weiss (1923): E. Weiss, Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage, Leipzig 1923.
- Wenger (1919): L. Wenger, Rez. P. Koschaker, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon, Wien 1917, in: KrVS 54 = 3. F. Bd. 18 (1919), 1-29.
- Wenger (1953): L. Wenger, Die Quellen des Römischen Rechts, Wien 1953.
- Wlassak (1965): M. Wlassak, Rechtshistorische Abhandlungen, aus seinem Nachlasse herausgegeben und bearbeitet von Ernst Schönbauer, Wien 1965.
- Wolff (1943): H.J. Wolff, The *dike blabes* in Demosthenes Or. LV, AJPh 64 (1943), 316-323.
- Wolff (1957) H.J. Wolff, Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts, ZRG-RA 74 (1957), 26-72.
- Yaron (1969) R. Yaron, The Laws of Eshnunna, Jerusalem 1967.